



RAUMPLANUNG

Kooperation von Gemeinden zur Entwicklung von Wirtschafts- standorten

Kurzfassung
mit Beispielen



Oberösterreich



Tirol



Vorarlberg



Land Salzburg

Für unser Land!

KOOPERATION VON GEMEINDEN ZUR ENTWICKLUNG VON WIRTSCHAFTSSTANDORTEN

Kurzfassung und Kooperationsbeispiele

im Auftrag der Bundesländer
Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg

Bearbeitung:
DI Friedrich Rauch
Mag. Klaus Spielmann
Mag. Bernd Golas

ZT GmbH, Kapuzinergasse 43, 6020 Innsbruck
www.planalp.at

Innsbruck, im August 2001



Kofinanziert mit Mitteln der Europäischen Union
Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung
Pilotaktion Alpenraum (Art. 10 EFRE)

Impressum:

Verleger: Land Salzburg, vertreten durch die Abteilung 7 Raumplanung. *Herausgeber:* Dipl.-Ing. Dr. Christoph Braumann. *Alle:* Postfach 527, 5010 Salzburg. *Druck:* ??????????

INHALTSVERZEICHNIS

Aufgabenstellung und Auftrag	3
Kurzfassung	7
Leitfaden für Gemeinden	13
Dokumentation der Beispiele für Kooperationen	16
1 Oberösterreich	16
1.1 Technologie- und Innovationszentrum Kirchdorf an der Krems (TIZ)	16
1.2 Regionaler Wirtschaftsverband Grieskirchen, St. Georgen und Tollet	17
1.3 Technologiezentrum Attnang-Puchheim	19
1.4 Interkommunales Gewerbegebiet Pyhrn-Priel	20
2 Salzburg	22
2.1 Seenland Tourismus GmbH	22
3 Tirol	23
3.1 Gewerbegebiet Vilserhof	23
3.2 Regio-Tech Hochfilzen	24
4 Vorarlberg	26
4.1 Interkommunales Betriebsgebiet „Quadrella“ Bürs, Bludenz, Nüziders	26
5 Steiermark	28
5.1 „Grüne Lagune“ Wirtschaftspark Kleinregion Fehring GmbH	28
5.2 Flächenfonds Energieregion Weiz/-Gleisdorf	29
Beispiele für Verträge und Vereinbarungen	30

AUFGABENSTELLUNG UND AUFTRAG

Kooperationen zwischen Gemeinden zur kostengünstigen Erbringung kommunaler Leistungen sind **im Bereich der kommunalen Infrastruktur** wie auch bei einzelnen Leistungen der Hoheitsverwaltung heute **durchaus üblich** und weit verbreitet (Abwasserverband, Schulsprengel, Standesamtverband etc.). Vergleichsweise **wesentlich weniger Kooperationsbereitschaft** besteht hingegen **in Bereichen, bei denen von den Gemeinden Nettoerträge erwartet** werden, d.h. dass zumindest mittel- und langfristig die Erträge aus den Investitionen der Gemeinden die Kosten übersteigen. Dies gilt insbesondere für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben wie auch von Handels- und Dienstleistungsunternehmen.

Von zahlreichen Gemeinden werden daher große Anstrengungen unternommen, im eigenen Gemeindegebiet Betriebe anzusiedeln, um in weiterer Folge über ein erhöhtes Kommunalsteueraufkommen zu verfügen. Neben den steuerlichen Aspekt tritt dabei zunehmend das Bestreben, innerhalb der Gemeinde ein adäquates Arbeitsplatzangebot zu schaffen.

In einzelnen Gemeinden sind die Standortvoraussetzungen für die Ausweisung und Erschließung von Gewerbe- und Betriebsgebieten wenig günstig. Faktoren wie eine periphere Lage mit geringer Attraktivität für Betriebe, hohe Erschließungskosten, ungünstige Geländebeziehungen, Konflikte mit benachbarten Nutzungsansprüchen etc. stehen einer raumplanerisch und wirtschaftlich zweckmäßigen Situierung häufig entgegen. Als Lösungsmöglichkeit bietet sich die Schaffung eines gemeinsamen Gewerbegebietes für mehrere Gemeinden anstelle mehrerer einzelner Gewerbegebiete an. Die regionalwirtschaftlich positiven Effekte der gewerblichen Entwicklung werden dadurch tendenziell verstärkt, negative Wirkungen wie hohe Aufwendungen für die Infrastruktur oder Umweltbelastungen häufig reduziert.

Die örtliche Raumordnung ist gesetzlich Hoheitsrecht der Gemeinde. Aufsichtsbehördliche Genehmigungsvorbehalte seitens des Landes gegenüber Widmungsbeschlüssen der Gemeinde bestehen nur insoweit, als durch die Entscheidungen der Gemeinde überörtliche Interessen berührt werden, wobei die Abwägung zwischen örtlichen und überörtlichen Interessen häufig schwierig ist. Während aus raumplanungsfachlicher Sicht bei überörtlich ausstrahlenden Nutzungen und Einrichtungen wie Gewerbebetrieben, Einkaufszentren, größeren Wohnsiedlungen, zentralörtlichen Einrichtungen etc. eine (klein-) regionale Standortabstimmung geboten ist, werden bei raumplanungsrelevanten Entscheidungen auf örtlicher Ebene die lokalen Interessen meist in den Vordergrund gerückt und überörtliche Aspekte nachrangig behandelt oder bleiben überhaupt ausgeblendet. Eine in überörtlichen Aspekten begründete, aufsichtsbehördliche Ablehnung von - aus lokaler Sicht durchaus sinnvollen - Entscheidungen wie z.B. Widmungsbeschlüssen von Gemeinden ist im allgemeinen politisch unangenehm und erfordert eine fundierte sachliche Begründung.

Vor diesem Hintergrund kommen **der „freiwilligen“ Kooperation von Gemeinden** bei Entscheidungen, die mittelbar oder unmittelbar das Aufkommen an gemeindeeigenen Steuern beeinflussen, **und Anreize zu kooperativem Verhalten große Bedeutung** zu.

Dies war der Anlass dafür, im Rahmen einer Studie

- **Beispiele für Kooperationen von Gemeinden zur Entwicklung von Wirtschaftsstandorten zu dokumentieren und auszuwerten,**
- **die Formen des interkommunalen Finanzausgleichs darzustellen und zu bewerten,**
- **die Auswirkungen der Erschließung von Wirtschaftsstandorten auf das Gemeindebudget zu beurteilen und schließlich**
- **Handlungsempfehlungen und Entscheidungshilfen für solche Kooperationen anzubieten.**

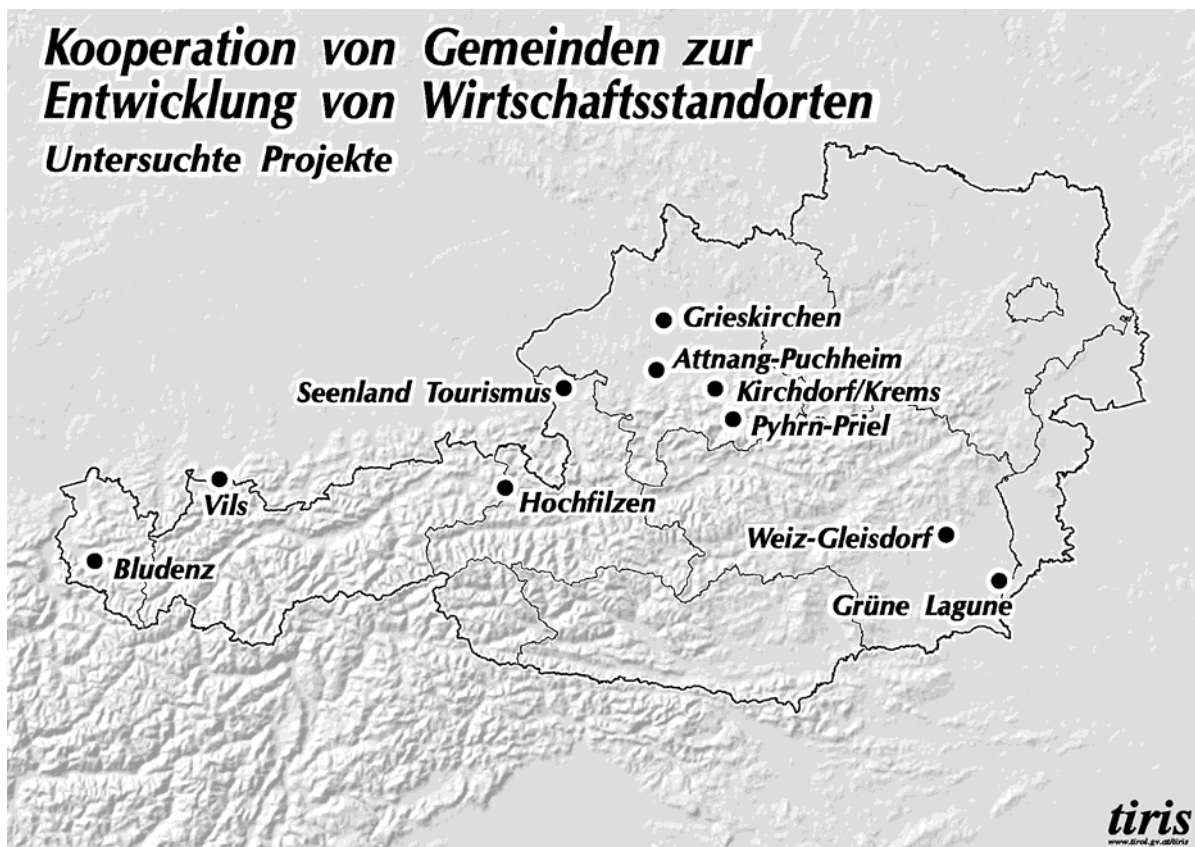
Die Bearbeitung erfolgte im Rahmen des Teilmoduls C2c des transnationalen Art. 10 EFRE Projektes „Alpenraum“. Das Projekt wurde von den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg getragen, wobei das Bundesland Salzburg die Projektleitung innehatte.

Die Planalp Ziviltechniker GmbH mit Niederlassungen in Innsbruck und Pettneu am Arlberg wurde mit der Erstellung der Studie beauftragt.

Die vorliegende Publikation gibt einen Auszug aus der Studie mit

- der Zusammenfassung der Ergebnisse,
- einem Leitfaden für Gemeinden,
- der Dokumentation von bestehenden Beispielen für Gemeindekooperationen zur Entwicklung von Wirtschaftsstandorten sowie
- Beispielen für Verträge und Vereinbarungen wieder.

Die vollständige Fassung des Projektberichtes wird unter <http://www.salzburg.gv.at/raumplanung/serv1.htm> verfügbar gemacht.



KURZFASSUNG

Aufgabenstellung

Kooperationen zwischen Gemeinden sind im Bereich der sozialen und technischen Infrastruktur durchaus üblich und weit verbreitet (z.B. Hauptschulverband, Abwasserverband). Bei diesen Einrichtungen liegen im allgemeinen die Kosten über den Erträgen aus Benutzungsgebühren etc. oder werden bestenfalls durch die Erträge gedeckt. Zweck der Kooperation ist daher vor allem die kostengünstige Leistungserstellung und die möglichst geringe Belastung der Gemeindebudgets.

Hingegen erfolgen in Bereichen, in denen sich Gemeinden zusätzliche Steuereinnahmen und damit eine Erweiterung ihres budgetären Handlungsspielraumes erwarten, wie die Erschließung von Gewerbegebieten oder die Errichtung von Technologieparks, bisher nur vereinzelt Kooperationen. Aus regionalwirtschaftlicher und raumplanerischer Sicht bietet jedoch gerade die Zusammenarbeit von Gemeinden in der wirtschaftlichen Entwicklung zahlreiche Vorteile.

In der vorliegenden Studie werden

- Die Beweggründe und Hemmnisse für Kooperationen kurz dargestellt,
- die Formen des interkommunalen Finanzausgleichs dargestellt und bewertet,
- Beispiele für Kooperationen von Gemeinden zur Entwicklung von Wirtschaftsstandorten dokumentiert und ausgewertet,
- die Auswirkungen der Erschließung von Wirtschaftsstandorten auf das Gemeindebudget beurteilt und schließlich
- Handlungsempfehlungen und Entscheidungshilfen für solche Kooperationen geboten.

Beweggründe und Hemmnisse für Kooperationen

Wesentliche Beweggründe für Kooperationen von Gemeinden bei der Entwicklung von Wirtschaftsstandorten sind

- die mangelnde Standorteignung in der eigenen Gemeinde,
- die bessere infrastrukturelle Ausstattung größerer Standorte inklusive einer besseren Anbindung an die überörtliche Infrastruktur,
- die damit verbundene höhere Attraktivität für Unternehmen,
- die Möglichkeit, ein professionelles Standortmarketing zu finanzieren,
- die Aufteilung der Erschließungskosten auf mehrere Gemeinden.

Als wesentliche Hinderungsgründe sind zu nennen

- das Erfordernis, Entscheidungen mit den Kooperationspartnern abzustimmen,
- der teilweise Einnahmenverzicht durch Teilung der Einnahmen mit dem Kooperationspartner gegenüber einer einzelgemeindlichen Lösung,
- persönliche Animositäten zwischen den Kooperationspartnern.

Formen des interkommunalen Finanzausgleichs

Kooperationen bei der Entwicklung von Wirtschaftsstandorten haben zum Ziel, die Kooperationspartner an den Erträgen zu beteiligen. Unabhängig von Kooperationen findet ein interkommunaler Finanzausgleich auf mehreren Ebenen statt:

- Auf Bundesebene auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes (abgestufter Bevölkerungsschlüssel, Berücksichtigung der Finanzkraft der Gemeinde),
- auf Landesebene im Form von Bedarfszuweisungen und Förderungen sowie bei der Berechnung diverser Umlagen.

Mehrere Untersuchungen belegen, dass durch die bestehenden Instrumente des Finanzausgleichs eine Verteilung zugunsten der finanzschwächeren Gemeinden erfolgt. Verschiedentlich diskutierte, über den Finanzausgleich hinausgehende und auf die Gemeinden einer gesamten Region bezogene Ausgleichsmechanismen werden in diesen Untersuchungen als nicht zielführend beurteilt.

Beispiele zur interkommunalen Kooperation

Auf der Grundlage von Angaben der beteiligten Bundesländer und weiterer Recherchen wurden insgesamt 10 Kooperationen detailliert hinsichtlich Kooperationszweck, Organisationsform, Finanzierung, Aufteilung der Erträge etc. erfasst:

OBERÖSTERREICH

- Technologie- und Innovationszentrum Kirchdorf
- Regionaler Wirtschaftsverband Grieskirchen, St. Georgen und Tollet
- Technologiezentrum Attnang-Puchheim
- Interkommunales Gewerbegebiet Pyhrn-Priel

SALZBURG

- Seenland Tourismus GmbH

TIROL

- Gewerbegebiet Vilserhof
- RegioTech Hochfilzen

VORARLBERG

- Interkommunales Gewerbegebiet Bludenz – Bürs – Nüziders

STEIERMARK

- Wirtschaftspark Kleinregion Fehring GmbH
- Flächenfonds Energieregion Weiz/Gleisdorf.

Schlussfolgerungen aus den erfassten Beispielen

Folgende Schlussfolgerungen lassen sich aus den analysierten Beispielen ableiten:

- Die gesetzlichen Voraussetzungen für Kooperationen von Gemeinden bei der Entwicklung von Wirtschaftsstandorten sind grundsätzlich gegeben.
- Bestehende Kooperationen im Bereich der Raumordnung und Entwicklungsplanung wie regionale Entwicklungsverbände etc. erleichtern das Zustandekommen von Kooperationen in wirtschaftlichen Angelegenheiten.
- Kooperationen setzen ein hohes Maß an Freiwilligkeit voraus.
- Die Aufteilung der aus der Kooperation resultierenden Steuereinnahmen auf die beteiligten Gemeinden ist einfach lösbar und wird bereits mehrfach praktiziert.
- Der persönliche Einsatz der handelnden Personen ist für das Zustandekommen von Kooperationen von entscheidender Bedeutung.
- Das Land kann als Aufsichtsbehörde für die Flächenwidmungsbeschlüsse der Gemeinden und mit Hilfe der Gewährung von Förderungen und Bedarfszuweisungen einen wesentlichen Einfluss auf die Kooperationsbereitschaft von Gemeinden ausüben. Dies gilt allerdings nur für die Erschließung neuer Wirtschaftsstandorte, während bei bereits gewidmeten und erschlossenen Standorten die Einflussmöglichkeiten gering sind.

Zu den fiskalischen Auswirkungen von Gewerbegebieten

Ziel der Entwicklung neuer Wirtschaftsstandorte ist die Erschließung zusätzlicher Steuereinnahmen für die Gemeinde. Die Gegenüberstellung von Erschließungskosten einerseits und den Erschließungsbeiträgen und zusätzlichen Steuereinnahmen andererseits zeigt, dass nur bei einer kostengünstigen Erschließung innerhalb absehbarer Zeit ein positiver Saldo von Kosten und Erträgen zu erwarten ist. Mit einer einfachen Investitionskostenrechnung kann eine Grobabschätzung der wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit von Neuerschließungen von Gewerbegebieten durchgeführt werden.

Handlungsempfehlungen und Hinweise

Der größte Bedarf an Kooperationen besteht aus regionalwirtschaftlicher und raumplanerischer Sicht

- bei der Standortfestlegung und Erschließung neuer Gewerbegebiete, Gewerbeparks etc.,
- bei Einkaufszentren in peripherer Lage und
- bei kommerziell geführten, überörtlich ausstrahlenden Freizeiteinrichtungen.

Die Vorteile einer Kooperation hängen maßgeblich von Finanzkraft, wirtschaftlicher Ausrichtung und räumlicher Lage einer Gemeinde ab. Generell gilt, dass

- **Gemeinden mit geringer Finanzkraft mehr von einer Kooperation profitieren als finanzstarke Gemeinden**, die die erforderlichen Infrastrukturinvestitionen auch selbst kostengünstig finanzieren können, und
- **Gemeinden, die über keine für Betriebsansiedlungen geeigneten Flächen (mehr) verfügen, ebenfalls mehr auf Kooperationen angewiesen sind** als Gemeinden, die noch auf große Reserven geeigneter Flächen im eigenen Gemeindegebiet zurückgreifen können.

Empfehlungen zur zweckmäßigen Form von Kooperationen

- Bei **kleineren Gewerbegebieten** und Kooperationsvorhaben, in denen sich die Leistungen der Gemeinden im wesentlichen auf die Bereitstellung der technischen Infrastruktur beschränken, sind **privatrechtliche Vereinbarungen** zwischen den Gemeinden, in denen die Kosten- und Einnahmenaufteilung klar geregelt wird, eine einfache und zweckmäßige Lösung.
- Bei **größeren Gewerbegebieten** empfiehlt sich die Gründung eines **Gemeindeverbandes**, der eine breitere Vertretungsbasis der Gemeinden ermöglicht, durch die Organe des Verbandes (Obmann, Vorstand, Verbandsversammlung) jedoch einen deutlich höheren administrativen Aufwand bedingt.
- Für **Wirtschaftsparks, Technologiezentren** und ähnliche Einrichtungen, in denen neben der technischen Infrastruktur auch Dienstleistungen angeboten werden, ist die **GmbH** eine geeignete Lösung, da für die Verwaltung und Organisation ohnehin eine Geschäftsführung erforderlich ist
- Als **wenig geeignet** muss die Organisationsform des **Vereines** bezeichnet werden, da dieser ausschließlich auf Freiwilligkeit basiert und für Vorhaben mit teilweise erheblichen Investitionssummen und langfristigen Folgewirkungen eine stärkere rechtliche Basis erforderlich erscheint.

Empfehlungen zur Ausgaben- und Einnahmenaufteilung

- Im Interesse einer langfristigen Funktionsfähigkeit von Kooperationen soll der **Beteiligung an den Einnahmen aus einer Kooperation auch eine gleichartige Beteiligung an den Aufwendungen entsprechen**. Kooperationen, bei denen einzelne Partner zwar einen monetären Nutzen aus der Kooperation ziehen (z.B. durch Beteiligung an den Steuereinnahmen), selbst jedoch keine Beiträge zu den Kosten der Kooperation (z.B. Infrastrukturbereitstellung) leisten, sind in rechtlicher Hinsicht anfechtbar und bergen längerfristig ein erhebliches Konfliktpotential in sich.
- Als **Aufteilungsschlüssel** für Aufwendungen und Kosten kommen **einfach zu erhebende und am aktuellen Stand zu haltende statistische Kenngrößen** in Betracht oder die **Vereinbarung eines fixen Aufteilungsschlüssels**.
- **Durchführung einer Investitionskostenrechnung:**

Um die Auswirkungen einer Kooperation abschätzen zu können, empfiehlt sich die Vornahme einer Investitionskostenrechnung für das geplante Vorhaben aus kommunaler Sicht, in dem die zu erwartenden einmaligen Kosten (Infrastrukturaufwendungen) und Einnahmen (Erschließungsbeiträge, Förderungen) einander gegenübergestellt werden. Sofern die Kosten über den Einnahmen liegen, muss die Differenz in einem absehbaren Zeitraum durch die laufenden (Steuer-)einnahmen aus dem gemeinsamen Projekt abgedeckt werden, wenn das Kooperationsvorhaben wirtschaftlichen Nutzen stiften soll. Je kürzer der Zeitraum bis zur Deckung eines allfälligen negativen Saldos zwischen Investitionskosten und einmaligen Einnahmen durch die laufenden Einnahmen ist, desto rentabler ist die Investition.

Als grober Richtwert, abgeleitet aus betrieblichen Investitionskostenrechnungen für unbewegliche Wirtschaftsgüter, kann von einem Zeitraum von maximal 20 Jahren ausgegangen werden, d.h. dass spätestens nach 20 Jahren ein negativer Saldo durch die laufenden Einnahmen ausgeglichen sein muss.

Empfehlungen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen

Die bei mehreren der analysierten Kooperationen praktizierte **Weitergabe eines Teiles der Kommunalsteuer** von der Standortgemeinde an die anderen, an der Kooperation beteiligten Gemeinden bedingt eine **gewisse Verzerrung bei den Bemessungsgrundlagen für den Finanzausgleich** (Ermittlung der Finanzkraft) wie auch für verschiedene Umlagen auf landesgesetzlicher Basis. Ein anzustrebender weiterer Ausbau interkommunaler Kooperationen erfordert daher eine gesetzliche Regelung für die Zahlungen zwischen den Gemeinden.

Im Finanzausgleichsgesetz (FAG) ist das Verfahren zur Ermittlung der, den einzelnen Gemeinden zustehenden Beträge aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben geregelt, die Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden erfolgt jedoch durch die Länder. Die Regelung im FAG müsste daher insoweit geändert werden, dass **Weiterverrechnungen von Steuereinnahmen an andere Gemeinden bei den jeweiligen Steuereinnahmen der beteiligten Gemeinden zu berücksichtigen sind** (d.h. das Kommunalsteueraufkommen der Standortgemeinde verringert sich um den an andere Gemeinden weitergegebenen Betrag. Andererseits wird das Kommunalsteueraufkommen der empfangenden Gemeinde um die erhaltenen Beträge erhöht.

Empfehlungen zur Förderung von Kooperationen durch die Länder

Die Bundesländer sind in die Erschließung von neuen Wirtschaftsstandorten maßgeblich eingebunden:

- Die entsprechende Baulandwidmung ist aufsichtsbehördlich zu genehmigen.
- Vielfach werden von den Ländern Zuschüsse zu den Erschließungskosten in Form von Bedarfszuweisungen oder Förderungen gewährt.
- Für an Kooperationen interessierte Gemeinden sind die Landesdienststellen die primären Ansprechpartner.

Diese Einflussmöglichkeiten können und sollen von den Landesdienststellen genutzt werden, um bei der Erschließung und Ausweisung neuer Wirtschaftsstandorte auf die Vereinbarung von Kooperationen zu drängen. Aufgrund der Vorteile von Kooperationen wird empfohlen, bei gemeinsamen Projekten höhere Förderungssätze vorzusehen als bei einzelgemeindlichen Lösungen.

Für die Gemeinden wichtig ist ein Ansprechpartner beim Land, der

- rasch und unbürokratisch die Gemeinden in Fragen der Kooperation berät,
- die notwendigen Kontakte zu anderen (Landes-)dienststellen herstellt und bei der Unterlagen- und Informationsbeschaffung behilflich ist,
- insbesondere in Fragen der Steueraufteilung und der vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Gemeinden versiert ist.

Ansprechpartner

Für nähere Informationen zur vorliegenden Untersuchung stehen Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung:

Land Oberösterreich

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Überörtliche Raumplanung:

DI Andreas Mandlbauer

Tel. 0732 7720 4832

email andreas.mandlbauer@ooe.gv.at

Annagasse 2, 4020 LINZ

Land Salzburg

Amt der Salzburger Landesregierung, Landesplanung und SAGIS:

DI Dr. Christoph Braumann

Tel. 0662 8042 4345

email christoph.braumann@salzburg.gv.at

Postfach 527, 5010 SALZBURG

Land Tirol

Amt der Tiroler Landesregierung, Landesplanung:

Dr. Elmar Berktold

Tel. 0512 508 3615

email e.berktold@tirol.gv.at

Michael-Gaismair-Straße 1, 6010 INNSBRUCK

Land Vorarlberg

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Regionalplanung und Baurecht:

Dr. Franz Hämmerle

Tel. 05574 511 27110

email franz.haemmerle@vlr.gv.at

Römerstraße 15, 6901 BREGENZ

LEITFADEN FÜR GEMEINDEN

Der Leitfaden soll Gemeinden eine Hilfestellung bieten, die in Kooperation mit anderen Gemeinden ein Vorhaben in den Bereichen Gewerbegebiet – Betriebsansiedlung – Technologiezentrum realisieren wollen.

Wozu Kooperation?

Kooperationen zwischen Gemeinden sind im Bereich der sozialen und technischen Infrastruktur durchaus üblich und weit verbreitet (z.B. Hauptschulverband, Abwasserverband). Bei diesen Einrichtungen liegen im allgemeinen die Kosten über den Erträgen aus Benutzungsgebühren etc. oder werden bestenfalls durch die Erträge gedeckt. Zweck der Kooperation ist daher vor allem die kostengünstige Leistungserstellung und die möglichst geringe Belastung der Gemeindebudgets.

Hingegen erfolgen in Bereichen, in denen sich Gemeinden zusätzliche Steuereinnahmen und damit eine Erweiterung ihres budgetären Handlungsspielraumes erwarten, wie die Erschließung von Gewerbegebieten oder die Errichtung von Technologieparks, bisher nur vereinzelt Kooperationen. Aus regionalwirtschaftlicher und raumplanerischer Sicht bietet jedoch gerade die Zusammenarbeit von Gemeinden in der wirtschaftlichen Entwicklung zahlreiche Vorteile.

Der Leitfaden informiert kurz über Vor- und Nachteile, Formen und Möglichkeiten der Kooperation und die Vorgangsweise bei einem konkreten Kooperationsprojekt.

1. Welche Vorteile erwartet sich die Gemeinde von der Kooperation für das konkrete Projekt? Mit welchen Nachteilen ist zu rechnen?

Voraussetzung für eine zielführende Kooperation ist, sich über die erwarteten Vorteile und Nachteile im Klaren zu sein. Solche Vorteile können sein:

- Für die Projektrealisierung werden auch Grundflächen einer anderen Gemeinde benötigt (für die Erschließung, aufgrund der ungünstigen Grundstücksform,...);
- Die Finanzierungslast für die Erschließung wird auf mehrere Gemeinden aufgeteilt;
- Nur ein gemeindeübergreifendes Projekt hat Chancen, die erforderlichen Bewilligungen zu bekommen (z.B. aufsichtsbehördliche Genehmigung der Widmung, Naturschutz, ...);
- Bei Realisierung nur auf dem Gebiet der eigenen Gemeinde ist das Projekt zu teuer;
- Mit einem erfolgreichen Kooperation können eventuell auch andere gemeinsame Probleme künftig gemeinsam gelöst werden (positive Beispielswirkung).

Mögliche Nachteile, die zu beachten sind:

- Mit den anderen Kooperationspartnern muss Einvernehmen hergestellt werden;
- Ein personeller Wechsel bei den Partnern kann Probleme bereiten;
- Es sind voraussichtlich Steuereinnahmen an die Kooperationspartner abzugeben; die aus dem gemeinsamen Projekt erwarteten Steuereinnahmen müssen gegenüber den Kooperationspartnern offengelegt werden.

Diskutieren Sie die Vor- und Nachteile ausführlich in der Gemeinde!

2. Welche konkreten Leistungen werden vom Kooperationspartner erwartet?

Erfolgreiches Verhandeln mit dem Kooperationspartner setzt klare Vorstellungen voraus, was vom Partner erwartet wird, z.B.:

- Einbringen von Flächen in ein gemeinsames Gewerbegebiet;
- Einräumen von Durchfahrts- und Durchleitungsrechten;
- Mitbeteiligung an den Erschließungskosten;

3. Kontaktgespräche mit den möglichen Kooperationspartnern

In der Erstinformation der Kooperationspartner sind vor allem folgende Punkte wichtig:

- Den Zweck der angestrebten Kooperation mit guten Argumenten darstellen;
- Auf Einwände und Bedenken ernsthaft eingehen; dabei muss klar sein, dass in der Vorbereitungsphase noch nicht alle Details geklärt sind;
- Eine möglichst präzisen Überblick über die nächsten Schritte bieten.
- Klarheit über die Art der angestrebten betrieblichen Nutzung (welche Betriebstypen will man nicht ansiedeln?)

Wenn von den Kooperationspartnern grundsätzliches Interesse signalisiert wird:

4. Gründung einer losen Kooperationsplattform mit den beteiligten Gemeinden (gemeinsamer Ausschuss, Arbeitsgruppe)

Aufgaben dieser Plattform sind

- alle beteiligten bzw. möglichen Kooperationspartner in die weiteren Schritte einzubinden,
- die weiteren Maßnahmen zu koordinieren,
- die Identifikation mit dem Vorhaben zu verbreitern,
- Erfahrungen von ähnlichen, bereits realisierten Vorhaben einzuholen.

Wichtig ist ein klares Verhandlungsmandat, sodass die Ansprechpartner bei den einzelnen Gemeinden genau bestimmt sind.

5. Gespräche mit den betroffenen Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten

Ein privatwirtschaftlich konzipiertes Vorhaben kann nur mit Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten realisiert werden. Bevor größere Ausgaben für Untersuchungen etc. getätigt werden, muss die grundsätzliche Bereitschaft der betroffenen Grundeigentümer inklusive der wesentlichen Rahmenbedingungen (Grundpreisbegrenzung, Verpflichtung zur Grundbereitstellung innerhalb einer bestimmten Frist etc.) gegeben sein.

6. Projektidee konkretisieren

Ausarbeiten einer Machbarkeitsstudie mit

- Abgrenzung der mindestens erforderlichen / der wünschenswerten Flächen,
- Überblick über die Eigentumsverhältnisse,
- Vorschlag zum Aufteilungsschlüssel von Kosten und Erträgen,
- Grundkonzeption der Ver- und Entsorgung mit grober Kostenschätzung,
- Grobkalkulation der zu erwartenden einmaligen Einnahmen aus Erschließungskostenbeiträgen und Förderungen sowie der laufenden Einnahmen (Kommunalsteuer, eventuell Differenz Grundsteuer A – Grundsteuer B); Musterblätter für eine solche Berechnung sind bei den, in der Kurzfassung genannten Ansprechpartnern erhältlich (auch digital).

Die Erschließungskosten sind für die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit eines neuen Gewerbegebietes von entscheidender Bedeutung! Bei im Vergleich zu den zu erwartenden Einnahmen hohen Erschließungskosten wird die Gemeinde unter Umständen jahrzehntelang mit Zahlungen ohne entsprechende Erträge belastet. Die korrekte Durchführung einer Investitionskostenrechnung ist daher besonders wichtig!

7. Abstimmung des Vorhabens mit betroffenen Dienststellen übergeordneter Gebietskörperschaften (Bund, Land)

Erste informelle Kontakte sind schon in den früheren Phasen notwendig und sinnvoll.

Nun geht es darum, das Projekt auch zu überprüfen hinsichtlich

- Auflagen oder Vorbehalten der Aufsichtsbehörde,
- allfälligen Konflikten mit Naturschutz, Wildbachverbauung, Schutzbereichen etc,
- konkreten Förderungsmöglichkeiten

8. Abschluss von Vorverträgen mit den Grundeigentümern

Die weitere Entwicklung der Kooperation ist nur sinnvoll, wenn Vorverträge mit den Grundeigentümern geschlossen werden, die die Realisierbarkeit des Vorhabens garantieren.

9. Festlegen der Rechtsform der Kooperation

In Betracht kommen folgende Formen:

- die privatrechtliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden; dies ist vor allem bei kleineren Projekten zweckmäßig und dort, wo es lediglich um die Flächen- und Infrastrukturbereitstellung geht
- der Gemeindeverband, zweckmäßig vor allem bei größeren Vorhaben,
- die GmbH.; die GmbH empfiehlt sich bei Vorhaben, bei denen neben der Flächenbereitstellung auch Dienstleistungen angeboten werden sollen und eine aktive Präsentation der Region bzw. des Vorhabens geplant ist.

10. Vertragserstellung

Mit der Vertragserrichtung werden definitiv festgelegt

- Zweck und Umfang der Kooperation,
- die Beteiligten,
- die Rechts- und Organisationsform,
- der Aufteilungsschlüssel für Einnahmen und Ausgaben,
- die Vorgangsweise beim Ausstieg eines Kooperationspartners.

DOKUMENTATION DER BEISPIELE FÜR KOOPERATIONEN

1. Oberösterreich

1.1 Technologie- und Innovationszentrum Kirchdorf an der Krems (TIZ)

1.1.1 Auslöser, Entwicklung, Stand

Auf Initiative des Anfang 1999 gegründeten Vereins „technologie.gruppe. Kremstal.at“ (bestehend aus wichtigen Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Politik, Bankwesen) wurde das Technologie- und Innovationszentrum Kirchdorf mit Sitz in der Gemeinde Schlierbach gegründet. Schlierbach wurde deshalb ausgewählt, weil die Gemeinde kurzfristig nutzbare Optionsverträge für Grundflächen vorliegen hatte.

Ein wesentlicher Vorteil für die Gründung des TIZ lag in der Tatsache, dass in der Region bereits seit 1991 eine Kooperation im Rahmen der „Arbeitsgemeinschaft für Regionalentwicklung im Bezirk Kirchdorf“ bestand.

Mit dem Fertigstellungstermin im Herbst 2001 ist geplant, auf einer Grundstücksfläche von ca. 7000 m² eine Nutzfläche von 4150 m² zu verwirklichen, die an interessierte Unternehmen aus der Region vergeben werden können. Dabei sind derzeit bereits rund 70 % der Flächen ausgeschöpft.

1.1.2 Aufgaben, Ziele

Die Hauptaufgabe dieser Gemeindekooperation ist die Errichtung eines Technologie- und Innovationszentrums mit Schwerpunkt Kunststofftechnik, Werkzeug- und Maschinenbau sowie Automatisierungstechnik/Informationstechnologie in der Region Kremstal.

1.1.3 Beschreibung der Kooperation (Partner, Organisation)

Das TIZ ist als GmbH organisiert, in der die Technologie- und Marketing-Gesellschaft Oberösterreich (TMG), der Verein Technologiegruppe Kremstal und die Standortgemeinde Kirchdorf an der Krems Gesellschafter sind. Darüber hinaus sind alle Gemeinden des Bezirkes und zahlreiche Unternehmen stille Gesellschafter.

1.1.4 Aufteilungsschlüssel Investition, Aufwendungen

Als Schlüssel für die Beteiligung der Gemeinden werden die Anzahl der kommunalsteuerepflichtigen Arbeitnehmer (d.h. ohne öffentlichen Dienst) herangezogen. Somit werden von den 22 Gemeinden (stille Gesellschafter) im Bezirk insgesamt ca. 4,2 Mio S als einmalige Investitionsbeiträge aufgebracht. Darüber hinaus bringt die Standortgemeinde zusätzlich folgende Leistungen ein:

- Grundstück mit Baurechtsvertrag über 50 Jahre zugunsten des TIZ
- Bereitstellung der Anschließung
- Reduktion der Anschlusskosten um 50 %

1.1.5 Aufteilungsschlüssel Einnahmen

Die Kommunalsteuer, welche bei Vollbetrieb des TIZ rund 1 Mio S/Jahr betragen wird, wird auf die in der Gesellschaft vertretenden Gemeinden in der Höhe ihrer Beiträge aufgeteilt. Diese Regelung war bereits eine Bedingung bei der Auswahl der Standortgemeinde, wobei allerdings die Sachleistungen der Standortgemeinde (Grundstück, Erschließung, etc.) berücksichtigt werden.

Mit den Mieteinnahmen sollen die Betriebskosten gedeckt und die Kredite zurückgezahlt werden, wobei ein Fremdkapitalanteil von ca. 26 % besteht.

Bemerkenswert ist, dass eine Aufteilung der Kommunalsteuer bei den meisten TIZ in Oberösterreich (in jedem Bezirk ist ein TIZ geplant) erfolgt bzw. erfolgen soll.

1.1.6 Stärken und Vorteile sowie Schwächen und Nachteile

Durch die getroffene Regelung der Einnahmenaufteilung erlangt die Standortgemeinde keine direkten finanziellen Vorteile aus dem TIZ. Vorteile können lediglich durch eine Imagegewinn und eine Erhöhung der Attraktivität für Betriebsansiedlungen auf ein mögliches an das TIZ angrenzendes Gewerbegebiet lukriert werden.

Dadurch dass alle Gemeinden und zahlreiche Unternehmen als stille Gesellschafter an der GmbH. beteiligt sind, haben diese zwar kein Stimmrecht, aber trotzdem ist eine starke Identifikation mit der GmbH gegeben. Als weiterer Vorteil für die Unternehmen ist die Möglichkeit ihre Beiträge in die GmbH. als Verlustzuweisungen steuerlich geltend zu machen.

1.2 Regionaler Wirtschaftsverband Grieskirchen, St. Georgen und Tollet

1.2.1 Auslöser, Entwicklung, Stand

Ein in der Gemeinde Grieskirchen bestehender Betrieb benötigte Erweiterungsflächen in einem Betriebsgebiet. Nachdem in Grieskirchen keine entsprechenden Flächen verfügbar waren, drohte der Betrieb aus der Gemeinde abzuwandern. Entsprechende Flächen standen allerdings in der Nachbargemeinde St. Georgen zur Verfügung. Um den drohenden Verlust des Betriebes zu verhindern bzw. die Auswirkungen zu kompensieren, gründete Grieskirchen mit den Nachbargemeinden St. Georgen und Tollet einen Gemeindeverband im Sinne des Oberösterreichischen Gemeindeverbändegesetzes, mit dem vorrangigen Ziel in St. Georgen ein Gewerbegebiet zu errichten und zu betreiben.

1.2.2 Aufgaben, Ziele

Zweck des Gemeindeverbandes ist die Errichtung und der Betrieb von Betriebsansiedlungsgebieten in der Region, wobei als erstes Gebiet das Betriebsansiedlungsgebiet in der Gemeinde St. Georgen/Grieskirchen verwirklicht werden soll.

1.2.3 Beschreibung der Kooperation (Partner, Organisation)

Der Regionale Wirtschaftsverband ist als Gemeindeverband nach dem Oberösterreichischen Gemeindeverbändegesetz organisiert, in dem die Gemeinden Grieskirchen, St. Georgen/Grieskirchen und Tollet Mitglieder sind.

Entsprechend den Satzungen des Verbandes haben alle drei Mitglieder in der Verbandsversammlung die selbe Stimmenanzahl und sind somit gleichberechtigt. Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden aus den Gemeinderäten der Mitgliedsgemeinden beschickt.

1.2.4 Aufteilungsschlüssel Investition, Aufwendungen

Entsprechend den Satzungen des Verbandes hat für die Erschließung (Verkehrerschließung, Abwasserentsorgung, Energieversorgung) des Betriebsansiedlungsgebietes die Standortgemeinde (St. Georgen/Grieskirchen) aufzukommen.

Der Verband übernimmt die Restkosten für die Infrastrukturmaßnahmen der Standortgemeinde nach Abzug der gewährten Förderungen und eingehobenen Interessentenbeiträge entsprechend folgendem Schlüssel: Grieskirchen 70 %, St. Georgen/Grieskirchen 25 % und Tollet 5 %.

Auch die laufenden Erhaltungskosten werden vom Verband getragen.

1.2.5 Aufteilungsschlüssel Einnahmen

Die Standortgemeinde St. Georgen/Grieskirchen ist verpflichtet, das Kommunalsteueraufkommen, die Differenz zwischen Grundsteuer A und Grundsteuer B sowie die Kanalbenützungsgebühren aus dem Betriebsansiedlungsgebiet jeweils zu Quartalsende, entsprechend den tatsächlichen Steuereingängen an den Verband abzuführen.

Diese Einnahmen werden vom Verband nach folgendem Schlüssel an alle Verbandsmitglieder aufgeteilt:

Die Standortgemeinde (St. Georgen/Grieskirchen) erhält vorab 30 % der Einnahmen. Die verbleibenden 70 % werden zu 70 % an die Gemeinde Grieskirchen, 25 % an St. Georgen/Grieskirchen und 5 % an Tollet aufgeteilt.

1.2.6 Stärken und Vorteile sowie Schwächen und Nachteile

Ohne diese Kooperation wäre es nicht möglich gewesen den Betrieb in der Region zu halten und so ist es für die ursprüngliche Standortgemeinde möglich zumindest einen Teil der Kommunalsteuer zu lukrieren.

Darüber hinaus gelten die zwischen den drei Gemeinden vereinbarten Regelungen nicht nur für das konkrete Betriebsansiedlungsgebiet St. Georgen/Grieskirchen sondern auch für eventuell weitere, neue Betriebsansiedlungsgebiete in der Region.

1.3 Technologiezentrum Attnang-Puchheim

1.3.1 Auslöser, Entwicklung, Stand

Seit 1995 besteht die „Regionale Planungs- und Entwicklungsgesellschaft m. b. H. Vöckla – Ager“ (REVA) dem die 5 Gemeinden Vöcklabruck, Attnang-Puchheim, Timelkam, Regau und Lenzing angehören. Aufgrund von einigen Anfragen bei der REVA von technologieorientierten Firmengründen, die auf der Suche nach einem geeigneten Standort waren, wurde die Errichtung des Technologiezentrums Attnang-Puchheim von der REVA in Angriff genommen. 1999 wurde eine GmbH gegründet und im Herbst 2000 konnte das Technologiezentrum bereits fertiggestellt werden. Derzeit kann das TZ eine Auslastung von rund 80 % verzeichnen.

1.3.2 Aufgaben, Ziele

Das Ziel der Kooperation ist die Errichtung und der Betrieb eines Technologiezentrums, das innovativen Unternehmen gute Startmöglichkeiten bietet.

1.3.3 Beschreibung der Kooperation (Partner, Organisation)

Für die Errichtung des TZ Attnang Puchheim wurde eine GmbH gegründet, in der die fünf Mitgliedsgemeinden der REVA und die „Technologie- und Marketing Gesellschaft Oberösterreich“ (TMG) als Gesellschafter beteiligt sind. Von den fünf Gemeinden wurde jeweils ein Betrag von ÖS 500.000,-- in die Gesellschaft miteingebracht.

Weiters wird die Initiative zum Aufbau des TZ Attnang-Puchheim insbesondere von der Wirtschaftskammer OÖ., der Wirtschaftskammer Vöcklabruck und dem Land Oberösterreich getragen. Neben diesen sind in der Gesellschaft noch Unternehmen und Banken der Region als stille Gesellschafter vertreten.

1.3.4 Aufteilungsschlüssel Investition, Aufwendungen

Von den Gemeinden wurde jeweils ein Betrag von ÖS 500.000,-- in die Gesellschaft miteingebracht. Darüber hinaus wurde von der Standortgemeinde Attnang auch noch das Grundstück, auf dem das TZ errichtet wurde aufgebracht.

1.3.5 Aufteilungsschlüssel Einnahmen

Eine Aufteilung der Kommunalsteuer findet nicht statt, diese erhält zur Gänze die Standortgemeinde. Anstelle eines monetären Ausgleichs soll schrittweise ein regionaler Ausgleich erfolgen, in dem später jede Gemeinde Standort für eine andere regionale Einrichtung wird.

1.4 Interkommunales Gewerbegebiet Pyhrn-Priel

1.4.1 Auslöser, Entwicklung, Stand

Gleichzeitig mit der Erkenntnis, dass neben dem Tourismus das Standbein Gewerbe in der Region nicht vernachlässigt werden darf musste festgestellt werden, dass den Gemeinden der Region Pyhrn-Priel keine ausreichenden Flächen für die Erweiterung der bestehenden gewerblich produzierenden Unternehmen und des Güter- und Personentransportgewerbes bzw. für Neuansiedlung zur Verfügung stehen.

Die Idee ein interkommunales Gewerbegebiet zu errichten ist im regionalen Planungsbeirat 1997/98 entstanden, da sich dieser Beirat bereits seit Jahren mit regionalen Vorhaben wie Nahverkehr, Seilbahnen, Radwege etc. befasst. In diesem Beirat, der unter der Leitung des Landes steht, ist jede Gemeinde durch den Bürgermeister vertreten.

Die Vorbereitungsarbeiten für das Interkommunale Gewerbegebiet erfolgten durch die Technologie- und Marketing Gesellschaft Oberösterreich (TMG). Derzeit haben fast alle Gemeinden die erforderlichen Grundsatzbeschlüsse gefasst bzw. stehen vor der notwendigen Beschlussfassung.

Bei der Standortsuche für die Errichtung des Gewerbegebietes wurde festgestellt, dass lediglich zwei Gemeinden über geeignete Flächen verfügen, da von einer Mindestfläche von 5 ha ausgegangen wurde um den Erschließungsaufwand zu rechtfertigen. Nunmehr bestehen bereits konkrete Vereinbarungen mit Grundbesitzern über eine Fläche von 7 ha.

Es ist beabsichtigt, dass der Verkauf der Grundstücke direkt zwischen dem Grundeigentümer und den Unternehmen zu einem vertraglich abgesicherten Höchstpreis abgewickelt werden soll. Damit ist ein Ankauf der Grundstücke und eine dadurch erforderliche Vorfinanzierung durch den Gemeindeverband nicht notwendig.

Im Herbst 2001 soll mit der Erschließung begonnen werden.

1.4.2 Aufgaben, Ziele

Durch das Interkommunale Gewerbegebiet Pyhrn-Priel sollen Ansiedlungsflächen für Unternehmen in der Region mit größerem Flächenbedarf bereitgestellt werden. Mit dem Standort in St. Pankraz sollen auch Nutzungskonflikte mit der Tourismuswirtschaft vermieden werden.

1.4.3 Beschreibung der Kooperation (Partner, Organisation)

Es ist beabsichtigt einen Gemeindeverband nach dem Oberösterreichischen Gemeindeverbände-gesetz zu begründen, in dem die neun Gemeinden St. Pankraz, Roßleithen, Hinterstoder, Vorderstoder, Windischgarsten, Rosenau am Hengstpaß, Edlbach, Klaus und Spital/Pyhrn vertreten sein werden.

Jede Gemeinde hat in der Verbandsversammlung unabhängig von ihrer Größe oder Finanzkraft je eine Stimme, sodass alle Verbandsmitglieder gleichberechtigt sind.

1.4.4 Aufteilungsschlüssel Investition, Aufwendungen

Die Finanzierung der Erschließung erfolgt über EU-, Bundes- und Landesmittel und mit Beiträgen der Gemeinden. Der geschätzte Kostenaufwand für die Gemeinden beträgt rund 2 bis 2,5 Mio S bei Gesamterschließungskosten zwischen 10 bis 12 Mio. S.

Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl, wobei Sachleistungen der Standortgemeinde (Verwaltungsaufwand) mit berücksichtigt werden. Nach Aussagen des Bürgermeisters von St. Pankraz wäre dieses Projekt ohne Bundes-, Landes- und EU-Beiträge nicht realisierbar, zumal durch dieses gemeinsame Projekt mehrerer Gemeinden wesentlich höhere Förderung zu erreichen sind.

Mitglieder		Anteile in Prozent
Gemeinde St. Pankraz	(372 Einwohner)	3,44
Gemeinde Roßleithen	(1.770 Einwohner)	16,40
Gemeinde Hinterstoder	(1.035 Einwohner)	9,59
Gemeinde Vorderstoder	(739 Einwohner)	6,85
Gemeinde Windischgarsten	(2.104 Einwohner)	19,50
Gemeinde Edlbach	(686 Einwohner)	6,36
Gemeinde Rosenau/Hengstpaß	(790 Einwohner)	7,32
Gemeinde Spital/Pyhrn	(2.197 Einwohner)	20,36
Gemeinde Klaus/Pyhrnbahn	(1.099 Einwohner)	10,18
Gesamt	(10.792 Einwohner)	100,00

1.4.5 Aufteilungsschlüssel Einnahmen

Die Kommunalsteuererträge werden nach folgendem Schlüssel aufgeteilt: Die Standortgemeinde erhält von den Gesamteinnahmen 10 % sozusagen als Standortbonus. Die verbleibenden 90 % werden anteilig zu den Erschließungskostenbeiträgen der Gemeinden auf alle Mitgliedsgemeinden aufgeteilt.

Ein höherer Ertragsanteil zugunsten der Standortgemeinde zur Abdeckung von Umweltbelastungen oder ähnlichen Nachteilen wird nicht angesetzt, da im Verband die Meinung vertreten wird, dass die Standortgemeinde andere Vorteile wie stärkere Bevölkerungsentwicklung, Nachfrage in den Geschäften des Ortes etc. für sich nützen kann.

Die Erschließungsbeiträge der ansiedelnden Unternehmen kommen zur Gänze dem Gemeindeverband zugute.

1.4.6 Stärken und Vorteile sowie Schwächen und Nachteile

Als ein wesentlicher Vorteil für die Entwicklung dieses Gewerbestandortes muss sowohl die langjährige bestehende Kooperation in der Region (regionaler Planungsbeirat Pyhrn-Priel) als auch die Unterstützung durch EU-, Bundes- und Landesmittel erwähnt werden. Ohne diese Rahmenbedingungen wäre diese Projektentwicklung von der alle Gemeinden profitieren wesentlich schwieriger oder gar nicht möglich gewesen.

2 Salzburg

2.1 Seenland Tourismus GmbH.

2.1.1 Auslöser, Entwicklung, Stand

Bei der Erstellung des Leitbildes des Regionalverbandes Salzburger Seengebiet im Jahr 1996 wurde als ein Schwerpunkt die Unterstützung des Tourismus in der Region festgeschrieben. Nachdem ein massiver Einbruch der Nächtigungszahlen in den letzten Jahren verbucht werden musste.

In der Anfangsphase wurde versucht, die unterschiedlich strukturierten Fremdenverkehrsverbände und derer Obleute an einen gemeinsamen Tisch für eine Kooperation zu bekommen. Nach anfänglichen Schwierigkeiten ist es gelungen, ein gemeinsames Ziel und eine darauf abgestimmte Vorgangsweise zu vereinbaren. Das Ziel ist es, den bestehenden Tourismus in der Region zu stärken und die Nächtigungszahlen, aber auch die Umwegrentabilität zu steigern.

Von den 10 Gemeinden des Regionalverbandes Salzburger Seengebiet sind 8 Gemeinden (Seerkirchen, Berndorf, Henndorf, Köstendorf, Mattsee, Neumarkt, Obertrum, Schleedorf) direkt oder indirekt über den Tourismusverband an der Seenland Tourismus GmbH. beteiligt.

2.1.2 Aufgaben, Ziele

Die Mitgliedsgemeinden der Seenland Tourismus GmbH. sollen als eine Einheit auftreten und so die gesamte Tourismusregion vertreten, vermarkten und verkaufen. Mittelfristig soll ein wesentlicher Teil der Vermarktung des Angebotes über die Seenland Tourismus GmbH erfolgen. Dabei ist jedoch beabsichtigt, dass die Gästebetreuung vor Ort weiterhin von den lokalen Tourismusverbänden betreut werden.

2.1.3 Beschreibung der Kooperation (Partner, Organisation)

Die neun Tourismusverbände und zwei Gemeinden der Region haben sich zu einer GmbH. zusammengeschlossen.

Von besonderer Bedeutung ist, dass alle Gesellschafter in der GmbH. gleichberechtigt sind, unabhängig von der Gemeindegröße bzw. der Nächtigungszahl oder ähnlichen objektiven Faktoren.

2.1.4 Aufteilungsschlüssel Investition, Aufwendungen

Die Gesellschafter leisten neben einen Sockelbetrag noch Beiträge, die von der Höhe des Budgets der Fremdenverkehrsverbände, der Anzahl der Nächtigungen und vom Kommunalsteueraufkommen der Gemeinden abhängen.

2.1.5 Aufteilungsschlüssel Einnahmen

Nachdem kurz- und mittelfristig keine Nettoerträge zu erwarten sind, die die Aufwendungen überschreiten, ist ein entsprechender Aufteilungsschlüssel auch nicht vereinbart bzw. sollen die aus der Vermarktungstätigkeit resultierenden Einnahmen (Vermittlungsprovisionen) in die GmbH. reinvestiert werden.

2.1.6 Stärken und Vorteile sowie Schwächen und Nachteile

Durch die Kooperation kann eine gemeinsame Vermarktung und Bewerbung des touristischen Angebotes erfolgen und gleichzeitig können durch eine klare Aufgabenteilung mit den Tourismusverbänden Doppelgleisigkeiten vermieden werden.

3 TIROL

3.1 Gewerbegebiet Vilserhof

3.1.1 Auslöser, Entwicklung, Stand

Durch den Beitritt Österreichs zum Schengenabkommen und der Errichtung des Straßentunnels nach Füssen konnte eine noch ungenutzte, aber als Sonderfläche Zollamtsgebäude gewidmete Fläche in der Gemeinde Vils einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Nachdem sich bereits seit längerer Zeit ein in beengter Lage bestehendes Transportunternehmen in der Gemeinde Vils um einen größeren, erweiterungsfähigen Standort bemühte, entschloss man sich, die nun freiwerdende Fläche des Zollamtes für ein Gewerbegebiet zu nutzen.

Da sich die Gemeinde Vils außer Stande sah, die gesamte Grundfläche ohne Unterstützung zu erwerben, wurde beim Tiroler Bodenbeschaffungsfonds um Unterstützung gebeten.

Zur gleichen Zeit hatten die Nachbargemeinden Pinswang und Musau die Absicht, in ihren Örtlichen Raumordnungskonzepten je ein Gewerbegebiet auszuweisen. In der Folge wurde sowohl von der Raumordnungsaufsichtsbehörde als auch vom Tiroler Bodenbeschaffungsfonds eine Unterstützung nur unter der Bedingung einer regionalen Lösung zugunsten aller drei Gemeinden zugesagt.

Daraufhin wurden die Grundflächen vom Tiroler Bodenbeschaffungsfonds angekauft, der diese an bauwillige Betriebe weiterverkauft.

Derzeit sind von der rund 9 ha großen zur Verfügung stehenden Fläche bereits zwei Drittel verkauft.

3.1.2 Aufgaben, Ziele

Durch die Kooperation soll in der Region Vils, Musau und Pinswang ein Gewerbegebiet entwickelt werden, womit durch die Aufteilung der Kommunalsteuern weitere Gewerbestandorte in den Gemeinden Musau und Pinswang nicht notwendig sind.

3.1.3 Beschreibung der Kooperation (Partner, Organisation)

Die Kooperation der drei Gemeinden basiert lediglich auf einer privatrechtlichen Vereinbarung, in der die Schlüssel für die Aufteilung der Kosten und der Einnahmen festgelegt ist. Des Weiteren ist festgelegt, dass die Gemeinden Musau und Pinswang auf bestimmte Zeit keine größeren Gewerbegebiete ausweisen dürfen.

Ein wichtiger Partner der Gemeinden in dieser Kooperation ist der Tiroler Bodenbeschaffungsfonds, der nicht nur die Grundstücke angekauft hat, sondern diese auch verwertet.

Weiters achtet der Bodenbeschaffungsfonds mit entsprechenden Verkaufsverträgen auch darauf, dass sich die Betriebe auf eine bestimmte Mindestanzahl von Mitarbeitern verpflichten. Diese Vereinbarungen werden mit entsprechenden Pönalzahlungen zugunsten der Gemeinden abgesichert.

3.1.4 Aufteilungsschlüssel Investitionen und Aufwendungen

Beim Verkauf der Grundstücke durch den Tiroler Bodenbeschaffungsfonds werden die absehbaren Planungs- und Erschließungskosten bereits einkalkuliert und auf den Verkaufspreis aufgeschlagen und der Standortgemeinde zugeführt.

Sollte der kalkulierte Kostenbeitrag nicht ausreichen, sind die von den Betrieben zu entrichtenden Erschließungskostenbeiträge heranzuziehen. Erst wenn auch diese Beiträge die Aufwendungen nicht abdecken ist haben sich die Gemeinden verpflichtet für die Erschließungskosten gemeinsam aufzukommen, wobei die Kostenbeteiligung nach dem selben Schlüssel erfolgt wie die Aufteilung der Kommunalsteuer, nämlich 70% Standortgemeinde Vils, je 15 % die Gemeinden Musau und Pinswang.

3.1.5 Aufteilungsschlüssel Einnahmen

Die Einnahmen aus der Kommunalsteuer werden aufgrund eines Vorschlages des Bodenbeschaffungsfonds im Verhältnis 70:15:15 auf die Gemeinden Vils (Standortgemeinde), Musau und Pinswang aufgeteilt.

3.1.6 Stärken und Vorteile sowie Schwächen und Nachteile

Durch die Unterstützung des Bodenbeschaffungsfonds war es möglich die Bemühungen auf einen Standort zu bündeln und relativ rasch ein Gewerbegebiet zu entwickeln. Allerdings wird als problematisch angesehen, dass zwei der drei Gemeinden außer dem Verzicht auf ein eigenes Gewerbegebiet keine Leistungen in das Gewerbegebiet einbringen.

3.2 Regio-Tech Hochfilzen

3.2.1 Auslöser, Entwicklung, Stand

Das Regio-Tech Hochfilzen hat sich als eigenständiges Projekt aus dem Leader-Verein Pillerseetal herausentwickelt, mit dem Ziel auch nach dem Auslaufen der Leader-Förderung (endete am 31. 12. 1999) eine nachhaltige Regionalentwicklung zu gewährleisten. Somit wurde die Idee der Regio-Tech Regionalentwicklungsgesellschaft geboren, die auch von Landesseite (Abteilung Raumordnung) sehr begrüßt und unterstützt wurde. Es ist beabsichtigt, dass in der Regio-Tech alle Gemeinden der Region Pillerseetal Mitglieder sein sollen (Hochfilzen, Fieberbrunn, St. Jakob im Haus, Waidring und St. Ulrich am Pillersee). Neben der Förderung der Regionalentwicklung und dem Angebot von Dienstleistungen für die Gemeinden sollen durch die Regio-Tech auch die Grundflächen des bestehenden Gewerbegebietes in Hochfilzen vermarktet werden.

Die Grundstücke wurden bereits vorher vom Tiroler Bodenbeschaffungsfonds gekauft. Dieser konnte allerdings trotz einer Zusammenarbeit mit dem Tech-Tirol bis 1997 keinen Betrieb im Gewerbegebiet ansiedeln.

1998 wurde die Regio-Tech GmbH. gegründet, wobei die Standortgemeinde Hochfilzen als einzige Gemeinde neben drei Privatpersonen und einer Regionalbank als Gesellschafter der GmbH. beigetreten ist.

1999 wurde die GmbH. durch die Gemeinde St. Jakob im Haus erweitert. Seit diesem Zeitpunkt wurde den anderen Gemeinden der Region durch die Gemeindeaufsichtsbehörde (BH-Kitzbühel) der Beitritt in die GmbH. verwährt, obwohl die entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse vorliegen und der Gesellschaftsvertrag nach Aussage des Geschäftsführers der Regio-Tech von der Gemeindeabteilung des Landes mitausgearbeitet wurde.

Im Gesellschaftsvertrag wurde auf Anregung der Gemeindeabteilung zum „Schutz“ der Gemeinden z. B. eine Klausel aufgenommen, wonach eine Erhöhung des Stammkapitales durch die Gemeinden höchstens 3 mal innerhalb von 10 Jahren um maximal die Höhe des Stammkapitales erfolgen darf.

Derzeit ist die Weiterentwicklung dieser Initiative nicht abzusehen, da der Beitritt von drei Gemeinden von der Gemeindeaufsichtsbehörde blockiert wird.

Der Großteil der Gewerbegebietsflächen ist derzeit ungenutzt.

3.2.2 Aufgaben, Ziele

Vorrangige Aufgaben der Regio-Tech Hochfilzen ist die Förderung der Regionalentwicklung im Pillerseetal und sieht sich hier als Dienstleister. Die Ansiedlung von Betrieben und die Errichtung eines Gewerbeparkes sind als untergeordnet anzusehen und dienen dem Ziel der Regionalentwicklung.

Das Regio-Tech sieht sich auch als Projektmanager für kommunale Projekte und versucht durch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden Kostenersparnisse zu erwirtschaften (z. B. gemeinsame Fuhrparks, einmaliger Kauf der Gesetzesblätter, etc.)

3.2.3 Beschreibung der Kooperation (Partner, Organisation)

Zur Verwirklichung der Ziele wurde eine GmbH. gegründet, in der alle fünf Gemeinden der Region Pillerseetal Gesellschafter sein sollen. Derzeit sind lediglich die beiden Gemeinden Hochfilzen und St. Jakob im Haus und drei Privatpersonen sowie eine Regionalbank Gesellschafter der GmbH.

3.2.4 Aufteilungsschlüssel Investitionen und Aufwendungen

Ursprünglich wurde angedacht, dass die Gesellschaftsanteile der einzelnen Gemeinden im Verhältnis zur Finanzkraft II der Gemeinden stehen sollen, allerdings wurden bisher von den Gemeinden lediglich geringere Beiträge beschlossen.

3.2.5 Aufteilungsschlüssel Einnahmen

Bei diesem Projekt kommt es nicht zu einer direkten Aufteilung der Kommunalsteuer. Allerdings verzichtet die Standortgemeinde Hochfilzen im Hinblick auf die regionale Bedeutung der Regio-Tech auf die Kommunalsteuern aus dem Gewerbegebiet und reinvestiert diese in die Regio-Tech GmbH.

3.2.6 Stärken und Vorteile sowie Schwächen und Nachteile

Nach Aussage des Geschäftsführers ist das Regio-Tech das einzige Leader-Projekt, welches auch nach dem Ende der EU-Förderung noch weiter existiert und weiterarbeitet.

4 Vorarlberg

4.1 Interkommunales Betriebsgebiet „Quadrella“ Bürs, Bludenz, Nüziders

4.1.1 Auslöser, Entwicklung, Stand

Für die Aussiedlung eines bestehenden Problembetriebes aus einer Innerortslage im Jahr 1995 mussten geeignete Gewerbeflächen gefunden werden. Nachdem in den bestehenden Gewerbegebieten der Gemeinde keine entsprechenden Flächen zur Verfügung standen, fiel die Entscheidung im sogenannten „Illgebiet“ ein Betriebsgebiet zu entwickeln. Aufgrund der Lage des Gebietes war eine sinnvolle Verkehrserschließung nur über die Gemeindegebiete der Nachbargemeinden Nüziders und Bludenz möglich.

Im Zuge der Verhandlungen über die Verkehrserschließung entschlossen sich auch die beiden Gemeinden Nüziders und Bludenz mit den an die Gemeinde Bürs angrenzenden Flächen an dem Betriebsgebiet zu beteiligen. In der Folge wurden auch noch weitere Grundstücke von privaten Eigentümern und aus dem öffentlichen Wassergut von den Gemeinden angekauft. Schlussendlich erwarb die Gemeinde Bürs alle für das Betriebsgebiet in Frage kommenden Grundstücke auch auf dem Gemeindegebiet der Nachbargemeinden, wodurch die weitere Abwicklung wesentlich vereinfacht werden konnte.

In der Folge wurden Überlegungen über die gemeinsame Erschließung des Betriebsgebietes und über die Aufteilung der Steuern aus diesem Gebiet angestellt. Ab dem Jahr 1996 wurde mit der Aufschlüsselung des Interkommunalen Betriebsgebietes begonnen.

Am 24. 3. 2000 konnte schließlich ein Vertrag zwischen den Gemeinden Bürs, Bludenz und Nüziders über die Aufteilung der Kommunalsteuer aus diesem Betriebsgebiet abgeschlossen werden.

Das rund 4 ha große Areal ist bereits vergeben und der erste Betrieb wird derzeit errichtet.

4.1.2 Aufgaben, Ziele

In der Präambel zur „Vereinbarung betreffend das interkommunale Betriebsgebiet an der Ill und Verfügung über die Abgabenerträge aus diesem“ sind die Zielvorstellungen enthalten, die an das Betriebsgebiet geknüpft sind:

- Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze,
- Erhöhung des in der Region bestehenden Angebotes an Gütern und Dienstleistungen (regionale Wertschöpfung),
- bessere Auslastung der bestehenden Infrastruktureinrichtungen und
- Erzielung zusätzlicher kommunaler Einnahmen.

4.1.3 Beschreibung der Kooperation (Partner, Organisation)

Für die Errichtung des Interkommunalen Betriebsgebietes wurde weder eine eigene Gesellschaft noch ein Gemeindeverband gegründet, da eine eigene Organisationsstruktur als zu aufwendig, kompliziert und unflexibel angesehen wurde.

Die drei Gemeinden haben lediglich aufeinander abgestimmte Gemeindevertretungsbeschlüsse hinsichtlich der Flächenwidmung, Verkehrserschließung etc. gefasst.

Für die Aufteilung der Abgabenerträge wurde eine kurze privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen, in der sich die drei Gemeinden auf einen Schlüssel einigen, der sich in etwa an den Flächenanteilen der beteiligten Gemeinden orientiert und der Standortgemeinde für die Investition einen Bonus zubilligt.

4.1.4 Aufteilungsschlüssel Investitionen und Aufwendungen

Für die Erschließung des Betriebsgebietes kommt zur Gänze die Gemeinde auf.

4.1.5 Aufteilungsschlüssel Einnahmen

In der „Vereinbarung betreffend das interkommunale Betriebsgebiet an der III und Verfügung über die Abgabenerträge aus diesem“ wird der Verteilungsschlüssel aus den Abgabenerträgen wie folgt vereinbart:

„Die Gemeinde Bürs, die Stadt Bludenz und die Gemeinde Nüziders sind verpflichtet und berechtigt, an allen gemeindlichen Abgabenerträgen, die von Betrieben oder Tätigkeiten auf der gegenständlichen Fläche erzielt werden, ausgenommen Interessentenbeiträge und Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen im Ausmaß der Kostendeckung, teilzunehmen und die entsprechenden Anteile bis Ende Februar jedes Folgejahres angewiesen zu erhalten. Von den gemeindlichen Abgabenerträgen erhält die Gemeinde Bürs vorab zehn von Hundert zur Abgeltung der nicht durch Gebühren abgegoltenen Aufwendungen für Infrastruktur. Die verbleibenden 90 von Hundert des Abgabenertrages werden auf die Gemeinde Bürs, die Stadt Bludenz und die Gemeinde Nüziders im Verhältnis von 6:3:1 (Bürs, Bludenz, Nüziders) aufgeteilt.“

Dieser Aufteilungsschlüssel entspricht in etwa den Flächenanteilen der drei Gemeinden im Betriebsgebiet.

4.1.6 Stärken und Vorteile sowie Schwächen und Nachteile

Durch die Zusammenarbeit der drei Gemeinden können sowohl die zur Verfügung stehenden Flächen insgesamt einer sinnvolleren und effizienteren Bebauung zugeführt werden als auch die Verkehrserschließung zweckmäßig abgewickelt werden. Weiters erwies sich die Zusammenarbeit nicht nur gegenüber den zuständigen Behörden (Raumordnung, Forst, Wasserbau, Gewerbe etc.) als Vorteil sondern auch mit Anrainern waren wesentlich weniger Probleme zu erwarten.

Von den Projektbetreibern wurde bemängelt, dass es für solche gemeindeübergreifenden Projekte an einer Koordinationsstelle auf Landesebene mangelt.

5 Steiermark

5.1 „Grüne Lagune“ Wirtschaftspark Kleinregion Fehring GmbH

5.1.1 Auslöser, Entwicklung, Stand

Nachdem die Ansiedlung eines Entsorgungsbetriebes (Shredderanlage) am Widerstand einer Bürgerinitiative gescheitert war, konnte die Gemeinde Fehring mit Hilfe des Landes das betroffene Grundstück zurückkaufen. Seitens des Landes wurde an die Unterstützung allerdings die Bedingung geknüpft, dass bei der Verwertung des Standortes eine gemeinsame Lösung mit den Nachbargemeinden anzustreben ist.

Daraufhin wurde von den drei Gemeinden Fehring, Hohenbrugg-Weinberg und Johnsdorf-Brunn im Oktober 1998 eine GmbH. gegründet, um in der Gemeinde Fehring einen Wirtschaftspark zu errichten und zu betreiben.

Als Schwerpunkt des Wirtschaftsparks wurde nach eingehender Prüfung „innovative Bautechnik“ gewählt, da dafür das notwendige know-how in der Region vorhanden ist.

Seit Anfang 2001 ist die erste Ausbaustufe mit einer Fläche von rund 10 ha in Vollbetrieb und an die Einbeziehung weiterer sechs Gemeinden wird bereits gedacht. Dabei werden zwei Formen überlegt: Entweder soll die Übernahme von Anteilen an der GmbH. möglich sein, wobei auch eine Beteiligung an den Kosten und den Einnahmen erfolgen muss oder die Gemeinden bezahlen eine Pauschale für die Verwaltung und dafür können die Gemeinden das Dienstleistungsangebot der GmbH. (EDV, Datenhaltung, Administrationsunterstützung, etc.) nutzen.

5.1.2 Aufgaben, Ziele

Ziel der Kooperation ist die Vermarktung des gemeinsamen Gewerbegebietes in der Gemeinde Fehring in Zusammenhang mit dem Angebot von wirtschaftsnahen Dienstleistungen. Darüber hinaus soll den Gemeinden der Kooperation auch eine Verwaltungsunterstützung angeboten werden.

Weiters bietet die GmbH. auch Beratungsleistungen und Betreuung in Fragen der Regionalentwicklung an, wofür zusätzlich auch eine Tochtergesellschaft (RISO „Regionale Impulsgesellschaft für die Wirtschaftsregion Südost“) besteht.

5.1.3 Beschreibung der Kooperation (Partner, Organisation)

Die „Grüne Lagune“ wird von der Wirtschaftspark Kleinregion GmbH. betrieben, der als Gesellschafter neben den drei Gemeinden Fehring, Hohenbrugg-Weinberg und Johnsdorf-Brunn auch der Geschäftsführer der GmbH. als Gesellschafter angehören.

5.1.4 Aufteilungsschlüssel Investition, Aufwendungen

Die Finanzierung des Projektes erfolgt durch die Gemeinden, wobei für 60 % der Aufwendungen die Standortgemeinde Fehring aufkommt und die beiden anderen Gemeinden zu je 20 %. Dieser Aufteilungsschlüssel ist das Ergebnis von politischen Verhandlungen und basiert nicht auf den Einwohnerzahlen oder ähnlichen objektiven Faktoren.

5.1.5 Aufteilungsschlüssel Einnahmen

Die Kommunalsteuereinnahmen werden im selben Verhältnis wie die Aufwendungen auf die Gemeinden aufgeteilt, so dass 60 % der Einnahmen die Gemeinde Fehring erhält und je 20 % die beiden anderen Gemeinden. Allerdings wurde hier eine Zweckbindung für Infrastruktureinrichtungen für den Wirtschaftspark vereinbart, so dass die Einnahmen wieder in den Wirtschaftspark reinvestiert werden müssen.

5.1.6 Stärken und Vorteile sowie Schwächen und Nachteile

Die übergemeindliche Kooperation war nicht nur eine unumgängliche Voraussetzung zur Erlangung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Widmung sondern auch ein wichtiger Faktor um wesentlich höhere finanzielle Zuschüsse zu erhalten.

5.2 Flächenfonds Energieregion Weiz/-Gleisdorf

5.2.1 Auslöser, Entwicklung, Stand

Der regionale Entwicklungsverband Weiz-Gleisdorf existiert bereits seit 1994 und umfasst 18 Gemeinden der Oststeiermark zwischen den Regionszentren Weiz und Gleisdorf. Dieser Verein beabsichtigt unter Einbindung von drei Bankengruppen einen regionalen Flächenfonds zu gründen. Dieser Flächenfonds soll ausgestattet mit eigenen Mitteln sowohl Flächen, für die Errichtung von Gewerbegebieten ankaufen und verkaufen als auch als Makler für entsprechende Flächen auftreten, womit eine Absicherung eines breiten Flächenangebotes erreicht hätte werden können.

Aufgrund des hohen finanziellen Risikos und des großen Erfolgsdrucks, ist die Errichtung dieses Flächenfonds in vollem Umfang noch nicht erfolgt. Derzeit werden lediglich vom regionalen Entwicklungsverband Gewerbeflächen gemakelt und vermarktet, aber keine Flächen erworben und weiterverkauft.

5.2.2 Aufgabe und Ziel

Das Ziel der Kooperation wäre der Erwerb und die Bereitstellung von Gewerbeflächen in der Region.

5.2.3 Beschreibung der Kooperation (Partner, Organisation)

Es war beabsichtigt eine GmbH. zu gründen in der neben den 18 Gemeinden der Energieregion Weiz-Gleisdorf auch drei Bankengruppen als Gesellschafter beteiligt wären. Dabei hätten die Banken rund 25 Mio. € eingebracht und die Gemeinden 12 Mio., die allerdings nur durch die Aufnahme von Krediten aufzubringen sind.

BEISPIELE FÜR VERTRÄGE UND VEREINBARUNGEN

Beispiel 1: **Vereinbarung zum interkommunalen Gewerbegebiet
Bürs-Bludenz-Nüziders**

Beispiel 2: **Satzungen des Zweckverbandes „Regionaler
Wirtschaftsverband Grieskirchen, St. Georgen und Tollet“
(Entwurf)**

Beispiel 3: **Satzungen des Gemeindeverbandes
„Interkommunales Gewerbegebiet Pyhrn-Priel“
(Entwurf)**

Beispiel 1: **Vereinbarung zum interkommunalen Gewerbegebiet
Bürs-Bludenz-Nüziders**

VEREINBARUNG

Betreffend das interkommunale Betriebsgebiet an der ILL
und Verfügung über die Abgabenerträge aus diesem

Präambel

Die Gemeinde BÜRS, die Stadt BLUDENZ und die Gemeinde NÜZIDERS sind daran interessiert, auf den unter § 1 genannten Liegenschaften, im folgenden Betriebsgebiet genannt,

- zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen,
- das in der Region bestehende Angebot an Gütern und Dienstleistungen,
- d. h. die regionale Wertschöpfung zu erhöhen,
- bestehende Infrastruktureinrichtungen besser auszulasten und
- zusätzliche kommunale Einnahmen zu erzielen.

Die Gemeinden vereinbaren dazu durch übereinstimmenden Beschluss ihrer Gemeindevertretungen mit dieser Vertragsurkunde wie folgt:

§ 1 Betriebsgebiet

Das Betriebsgebiet besteht aus den derzeit oder in Hinkunft als Betriebsgebiet gewidmeten Liegenschaften innerhalb des Hoheitsgebietes der drei Gemeinden, wie es dem gemeinsamen Rodungsantrag vom 05.02. bzw. 13.02.1997 zugrundegelegt worden ist. Es besteht sohin aus den von der A 14 Rheintalautobahn und ihrem Zubringer einerseits und der III andererseits umschlossenen Liegenschaften. Im Hinblick auf die Grenzlage des Gebietes haben die drei Gemeinden einvernehmlich die heute bestehende, gültige Flächenwidmung hergestellt und die in der Rodungsbewilligung der Vorarlberger Landesregierung, Z.: Va-425-6/1998 vom 11.03.1999, dargestellten Wald- bzw. Grüngürtel belassen und die ebenfalls dort beschriebene Ersatzaufforstung veranlasst.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Die Gemeinde BÜRS, die Stadt BLUDENZ und die Gemeinde NÜZIDERS sind verpflichtet, die Erreichung der in der Präambel genannten Ziele aktiv zu fördern. Insbesondere haben die drei Gemeinden auch im Rahmen ihrer hoheitlichen Befugnisse, so weit es mit den gesetzlichen Vorschriften vereinbar ist, diese Ziele zu bewirken, Anträge zustellen und Hoheitsakte zu setzen.

§ 3 Vereinbarung über die Verteilung der Abgabenerträge

Mit Genehmigung der Vorarlberger Landesregierung gemäß § 91 Abs. 1 lit. d GG verfügen die Gemeinde Bürs, die Stadt Bludenz und die Gemeinde Nüziders über die Abgabenerträge wie folgt:

Die Gemeinde Bürs, die Stadt Bludenz und die Gemeinde Nüziders sind verpflichtet und berechtigt, an allen gemeindlichen Abgabenerträgen, die von Betrieben oder Tätigkeiten auf der gegenständlichen Fläche erzielt werden, ausgenommen Interessenbeiträge und Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen im Ausmaß der Kostendeckung*), teilzunehmen und die entsprechenden Anteile bis Ende Februar jedes Folgejahres angewiesen zu erhalten. Von den gemeindlichen Abgabenerträgen erhält die Gemeinde Bürs vorab zehn von Hundert zur Abgeltung der nicht durch Gebühren abgegoltenen Aufwendungen für Infrastruktur. Die verbleibenden 90 von Hundert des Abgabenertrages werden auf die Gemeinde Bürs, die Stadt Bludenz und die Gemeinde Nüziders im Verhältnis von 6:3:1 (Bürs, Bludenz, Nüziders) aufgeteilt.

*) **Erklärung zur Kostendeckung:**

Rücklagen, die für die entsprechenden Einrichtungen wie Wasser, Kanal und Abfall verwendet werden, sind nicht aufzuteilen, nur solche Rücklagen, die dem allgemeinen Haushalt zugeführt werden.

Beispiel 2: **Satzungen des Zweckverbandes „Regionaler Wirtschaftsverband Grieskirchen, St. Georgen und Tollet“**
(Entwurf)

SATZUNGEN DES ZWECKVERBANDES „REGIONALER WIRTSCHAFTSVERBAND GRIESKIRCHEN, ST. GEORGEN UND TOLLET“

Die Gemeinden Grieskirchen, St. Georgen/Grieskirchen und Tollet bilden zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes von Betriebsansiedlungsgebieten einen Gemeindeverband i. S. d. OÖ. Gemeindeverbändegesetzes, im folgenden „Verband“ genannt. Der Verband wird durch freie Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebildet.

ALLGEMEINES

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsstelle

- 1.) Der Verband trägt den Namen „Regionaler Wirtschaftsverband Grieskirchen, St. Georgen und Tollet“.
- 2.) Der Verband hat seinen Sitz in der Stadtgemeinde Grieskirchen, Geschäftsstelle ist das Stadtamt Grieskirchen.

§ 2

Gebiet

- 1.) Das Betriebsansiedlungsgebiet liegt in der Gemeinde St. Georgen/Grieskirchen.
- 2.) Das Betriebsansiedlungsgebiet kann erweitert werden und neue Gebiete in der Region können in den Verband aufgenommen werden, wenn die Entwicklung dies als zweckmäßig erscheinen lässt.

§ 3

Mitglieder und Anteilsverhältnisse als Maßstab für die Aufteilung des Aufwandes unter Einnahmen

- 1.) Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden:
 - a.) Grieskirchen
 - b.) St. Georgen/Grieskirchen
 - c.) Tollet

- 2.) Die für die Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Aufwendungen werden nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

Mitglieder	%
Grieskirchen	70
St. Georgen/Grieskirchen	25
Tollet	05
Gesamt	100

- 3.) Die sich aus der Erfüllung des Verbandszweckes ergebenden Gesamteinnahmen im Sinne des § 16 Abs. 1 werden nach folgendem Schlüssel aufteilt:

- a.) Bonus für Standortgemeinde St. Georgen 30 %
 b.) 70 % der Gesamteinnahmen werden nach dem Aufwendungsschlüssel aufgeteilt:

Mitglieder	%
Grieskirchen	70
St. Georgen/Grieskirchen	25
Tollet	05
Gesamt	100

- 4.) Sonstige außerordentliche Einnahmen werden nach folgenden Schlüssel aufgeteilt:

Mitglieder	%
Grieskirchen	70
St. Georgen/Grieskirchen	25
Tollet	05
Gesamt	100

Soweit keine abweichenden Vereinbarungen durch die Verbandsversammlung getroffen werden, sind alle Aufwendungen und Einnahmen des Verbandes nach Maßgabe der jeweils vor angeführten Anteilsverhältnisse auf die Mitglieder zu verteilen. Der Bonus von 30 % der Gesamteinnahmen für die Standortgemeinde ist auch bei Schaffung eines Betriebsansiedlungsgebietes in einer anderen Mitgliedsgemeinde analog anzuwenden.

AUFGABEN DES VERBANDES

§ 4 Verbandszweck

Der Verband plant und erschließt Betriebsansiedlungsgebiete, siedelt dort Betriebe an und unterhält die dafür erforderlichen infrastrukturellen Einrichtungen.

§ 5

Erschließung des Betriebsansiedlungsgebietes

- 1.) Um die finanzielle Belastung der Gemeinden in Grenzen zu halten, erfolgt die Erschließung abschnittsweise und entsprechend dem zu erwartenden Bedarf.
- 2.) Die jeweilige Standortgemeinde ist für die Erschließung des Betriebsansiedlungsgebietes verantwortlich, dies betrifft die innere und äußere Verkehrserschließung, die Abwasserentsorgung, die Anbindung an Energieträger (elektrischer Strom usw.).

Die Wasserversorgung wird durch den Wasserverband Grieskirchen und Umgebung übernommen.

Der Verband übernimmt die Restkosten für die Infrastrukturmaßnahmen der Standortgemeinde nach Abzug der gewährten Förderungen und eingehobenen Interessentenbeiträge (Verkehrsflächenbeitrag und Kanalanschlussgebühren) entsprechend dem Aufwendungsschlüssel.

VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 6

Organe des Verbandes

- 1.) Organe des Verbandes sind:
 - a.) Die Verbandsversammlung
 - b.) Der Vorstand
 - c.) Der Obmann
- 2.) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Obmann und Obmann-Stellvertreter sowie der Kostenersätze für die Mitglieder der Verbandsversammlung wird durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt.

§ 7

Verbandsversammlung

- 1.) In der Verbandsversammlung haben alle Verbandsmitglieder Sitz und Stimme.
- 2.) Die Zahl der Stimmen in der Verbandsversammlung wird mit 9 festgesetzt.
- 3.) Die auf die einzelnen Mitglieder entfallende Zahl der Stimmen wird festgesetzt:

a.) Grieskirchen	3 Stimmen
b.) St. Georgen/Grieskirchen	3 Stimmen
c.) Tollet	3 Stimmen
- 4.) Jede Gemeinde entsendet aus ihrem Gemeinderat in die Verbandsversammlung so viele Bevollmächtigte, als ihr Stimmen zustehen. Für jeden Bevollmächtigten kann auch ein Stellvertreter bestellt werden.

- 5.) Die Verbandsversammlung ist durch den Obmann mindestens einmal jährlich zur Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag, dem Nachtragsvoranschlag und den Jahresrechnungsabschluss nachweislich einzuberufen. Überdies ist die Verbandsversammlung einzuberufen, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen, wenn Verbandsvorstandsmitglieder, die zusammen wenigstens 1 Drittel der Stimmen vertreten, es verlangen.
- 6.) Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich zu verständigen.
- 7.) Zur Vorbereitung von Beschlüssen können der Verbandsversammlung Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.
- 8.) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder, die mehr als der Hälfte der Stimmen auf sich vereinen. Für die Gültigkeit des Beschlusses genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die Beschlussfähigkeit einer ordnungsgemäß einberufenen Verbandsversammlung nicht erreicht, so kann die Verbandsversammlung mit der gleichen Tagesordnung abermals einberufen werden. Dafür genügt eine Einberufungsfrist von einer Woche. Die neuerliche Einberufung hat den ausdrücklichen Hinweis zu enthalten, dass die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder gegeben sein wird. Schon die erste Einberufung kann eine solche Alternativeinberufung enthalten.
- 9.) Beschlüsse über die Änderungen der Satzungen, des Maßstabes für die Aufteilung der Aufwendungen und Einnahmen, über die Auflösung des Verbandes, über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Verband bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.
- 10.) Im übrigen gelten für die Ausübung des Stimmrechtes die entsprechenden Bestimmungen der Oö. GemO. 1990.
- 11.) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Obmann und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und der wesentliche Beratungsverlauf aufzunehmen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung nachweislich zuzustellen. Die Mitglieder können bis zur nächsten Sitzung Einwendungen erheben, worüber die Verbandsversammlung Beschluss zu fassen hat.
- 12.) Die Namen der für den Verband Zeichnungsberechtigten sind dem Amt der OÖ. Landesregierung (Aufsichtsbehörde) bekanntzugeben.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

- 1.) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest, entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse. Die Verbandsversammlung ist zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Obmannes oder Vorstandes gegeben ist.
- 2.) Der Verbandsversammlung sind insbesondere vorbehalten:
 - a.) Die Wahl und die Abberufung des Obmannes, des Obmann-Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes.
 - b.) Änderung der Satzungen, die Erlassung von Verordnungen, die Ausübung der in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse.

- c.) Die Beschlussfassung über Anträge an die verbandsangehörigen Gemeinden betreffend einer Änderung der Vereinbarung, insbesondere betreffend dem Beitritt einer Gemeinde sowie die Auflösung des Verbandes.
 - d.) Die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan.
 - e.) Die Festsetzung von Gebühren und Entgelten für die Benützung von Einrichtungen und Anlagen des Verbandes.
 - f.) Die Beschlussfassung über den Kostenersatz oder die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Kostenanteile (Vorauszahlungen) und Einnahmenanteile.
 - g.) Die Bestellung von Ausschüssen.
 - h.) Die Erlassung von Richtlinien über die Ansiedlung von Betrieben.
 - i.) Die Beschlussfassung über Bauvorhaben, Bauentwürfe, Vergabe von Bauaufträgen, soweit bei letzteren die Auftragssumme S 1 Mio. übersteigt.
 - j.) Der Ankauf und Verkauf von Grundstücken.
 - k.) Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen.
- 3.) Die Verbandsversammlung kann die nähere Ausführung der allgemeinen Beschlüsse gem. Abs. 2 allgemein oder im einzelnen Fall auf den Vorstand übertragen.

§ 9

Aufgaben, Wirkungsbereich und Organisation des Vorstandes

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied, wobei jedem Verbandmitglied ein Sitz im Vorstand zusteht. Gleichzeitig ist von jedem Verbandmitglied ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung bei Sitzungen namhaft zu machen.
- 2.) Der Vorstand ist nach Bedarf, mind. jedoch halbjährlich, oder wenn dies von einem Vorstandsmitglied verlangt wird, vom Obmann einzuberufen.
- 3.) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig.
- 4.) Der Vorstand beschließt mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit.
- 5.) Der Obmann stimmt mit.
- 6.) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu zeichnen ist.
- 7.) Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte in OÖ. gewählt. Endet die Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes als Vertreter der ihn entsendeten Gebietskörperschaft oder legt ein Vorstandsmitglied seine Funktion zurück, ist eine Nachwahl für die restliche Funktionsdauer des Vorstandes vorzunehmen.
- 8.) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen alle nicht ausdrücklich anderen Verbandsorganen vorbehaltenen Angelegenheiten.
- 9.) Insbesondere obliegt dem Vorstand:
 - a.) Die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzungen und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien. Es erfolgt die Vorberatung der in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallenden Angelegenheiten.

- b.) Die Verfassung des Jahresvoranschlages und Jahresrechnungsabschlusses.
- c.) Die Beschlußfassung in allen das Personal des Verbandes betreffenden Angelegenheiten.
- d.) Die Entscheidung über die Ansiedlung von Betrieben entsprechend der zu erlassen Richtlinien durch die Verbandsversammlung.

§ 10

Bestellung und Wirkungsbereich des Obmannes

- 1.) Der Obmann wird aus den Vorstandsmitgliedern auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte OÖ. durch die Verbandsversammlung gewählt. Eine Abberufung des Obmannes ist nur aus wichtigen Gründen mit einer Zweidrittelmehrheit aller Stimmen möglich.
- 2.) Dem Obmann obliegen:
 - a.) Die Vertretung des Verbandes nach außen.
 - b.) Die Besorgung der behördlichen Aufgaben des Gemeindeverbandes.
 - c.) Die Einberufung und Leitung der Verbandsversammlung und des Vorstandssitzung.
 - d.) Die Zeichnung für den Verband; Urkunden jedoch, durch die rechtliche Verpflichtung des Verbandes begründet werden, sind vom Obmann und einem weiteren Vorstandsmitglied zu zeichnen.
 - e.) Die Besorgung der laufenden Geschäfte.
 - f.) Die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes.
 - g.) Der Obmann ist befugt, anstelle der Kollegialorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hievon hat der dem jeweils zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten.
 - h.) Bei vorübergehender Verhinderung des Obmannes, bei dauernder bis zur Wahl des neuen Obmannes, obliegen die Aufgaben des Obmannes dem Obmann-Stellvertreter.
 - i.) Dem Obmann obliegt die laufende Geschäfts und Betriebsführung. Hierzu zählen auch alle erforderlichen Anschaffungen und Tätigkeiten von Ausgaben im Rahmen des Jahresvoranschlages, sofern sie im Einzelfall den Betrag von 1 % der ordentlichen Einnahmen des Jahresvoranschlages nicht überschreiten und höchstens aber S 100.000,00 betragen.

§ 11

Entscheidung in Streitfällen

Auf Antrag des Verbandes oder einer verbandsangehörigen Gemeinde entscheidet die OÖ. Landesregierung über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis.

§ 12

Bedienstete des Verbandes

- 1.) Der Verband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten (z.B. Geschäftsführer, Verbandsrechner, Schreibkräfte) einstellen.
- 2.) Der Verband kann sich auch geeigneter Bediensteter und sachlicher Verwaltungsmittel von Verbandsmitgliedern bedienen. Das nähere wird in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Verband und dem Verbandsmitglied geregelt.

FINANZEN UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

§ 13

Geschäftsgebarung, Jahresvoranschlag, Jahresrechnungsabschluß und Rechnungsprüfung

Für die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung des Verbandes gelten die Bestimmungen des vierten und fünften Hauptstückes der Oö. GemO. 1979 mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 70 - 72, des § 82, des § 88 und des § 91 Abs. 1 und 3 sinngemäß. § 76 Abs. 2 der Oö. GemO. 1979 gilt mit der Maßgabe sinngemäß, dass der Voranschlagsentwurf nur auszugsweise unter Angabe der wesentlichen Daten einem jeden Mitglied der Verbandsversammlung zu übermitteln ist.

§ 14

Finanzbedarf

Der Finanzbedarf des Verbandes wird durch Erträge aus dem Vermögen, durch öffentliche Zuschüsse von Bund, EU sowie Land OÖ. oder sonstige Zuschüsse Dritter, durch Beiträge der Verbandsmitglieder und durch Aufnahme von Krediten getilgt.

§ 15

Aufteilung und Abführung von Erträgen

- 1.) Die Gemeinde St. Georgen/Grieskirchen ist verpflichtet, das Kommunalsteueraufkommen, die Differenz zwischen Grundsteuer A und Grundsteuer B, die Kanalbenützungsgebühren aus dem Betriebsansiedlungsgebiet jeweils zu Quartalsende, entsprechend den tatsächlichen Steuereingängen an den Verband abzuführen.
- 2.) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei wesentlicher Änderung der Finanzverfassung der Gemeinden bzw. des Finanzausgleichsrechtes die in Abs. 1 angeführten Bedingungen in einer dem Geist und wirtschaftlichen Zweck dieser Satzung entsprechenden Weise zu fassen.
- 3.) Durch die Verbandsmitglieder sind die erforderlichen Aufwendungen entsprechend dem Aufwendungsschlüssel gem. § 3 zuzuführen.
- 4.) Der Verband hat sämtliche Einnahmen an die Verbandsmitglieder entsprechend dem Einnahmenschlüssel gem. § 3 abzuführen.

AUSTRITT VON MITGLIEDERN UND AUFLÖSUNG DES VERBANDES

§ 16 Austritt von Mitgliedern

Ein Austritt eines Mitgliedes kann nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen erfolgen, aus denen die Mitgliedschaft einem Mitglied nicht mehr weiter zugemutet werden kann. Ein ausgetretenes Mitglied haftet dem Verband für die bis zu seinem Austritt entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter. Das ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch auf eine Vermögensauseinandersetzung. Die Verbandsversammlung setzt die näheren Regelungen für das Austreten fest.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes ist nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden möglich und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Falle der Auflösung wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Mitgliedern gem. dem Schlüssel in § 3 aufgeteilt. Verbleibende Schulden gehen auf die Verbandsmitglieder gem. dem Schlüssel in § 3 über.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 18 Aufsicht über den Verband

Mit der Aufsicht über den Verband ist das Land OÖ. nach den Bestimmungen des VII. Hauptstückes der OÖ. Gemeindeordnung 1990 befaßt.

Beispiel 3: **Satzungen des Gemeindeverbandes
„Interkommunales Gewerbegebiet Pyhrn-Priel“** (Entwurf)

SATZUNGEN DES VERBANDES „INTERKOMMUNALES GEWERBEGEBIET PYHRN-PRIEL“

Die Gemeinden St. Pankraz, Roßleithen, Hinterstoder, Vorderstoder, Windischgarsten, Rosenau am Hengstpaß, Edlbach, Klaus und Spital/Pyhrn bilden zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes von Betriebsansiedlungsgebieten einen Gemeindeverband i. S. d. OÖ. Gemeindeverbände-gesetzes, der im folgenden „Verband“ genannt wird. Der Verband wird durch freie Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebildet.

I. ALLGEMEINES

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsstelle

- 1.) Der Verband trägt den Namen „Verband interkommunales Gewerbegebiet Pyhrn-Priel“.
- 2.) Der Verband hat seinen Sitz in der Gemeinde St. Pankraz, Geschäftsstelle ist das Gemeindeamt St. Pankraz

§ 2

Gebiet

- 1.) Das Betriebsansiedlungsgebiet liegt in der Gemeinde St. Pankraz.
- 2.) Weitere Gebiete in den Mitgliedsgemeinden können vom Verband, wenn die Entwicklung dies als zweckmäßig erscheinen lässt, aufgenommen werden.

§ 3

Mitglieder und Anteilsverhältnisse als Maßstab für die Aufteilung des Aufwandes unter Einnahmen

- 1.) Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden St. Pankraz, Roßleithen, Hinterstoder, Vorderstoder, Windischgarsten, Rosenau am Hengstpaß, Edlbach, Klaus und Spital/Pyhrn.
- 2.) Die für die Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Aufwendungen werden nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

Mitglieder		Anteile in Prozent
Gemeinde St. Pankraz	(372 Einwohner)	3,44
Gemeinde Roßleithen	(1.770 Einwohner)	16,40
Gemeinde Hinterstoder	(1.035 Einwohner)	9,59
Gemeinde Vorderstoder	(739 Einwohner)	6,85
Gemeinde Windischgarsten	(2.104 Einwohner)	19,50
Gemeinde Edlbach	(686 Einwohner)	6,36
Gemeinde Rosenau/Hengstpaß	(790 Einwohner)	7,32
Gemeinde Spital/Pyhrn	(2.197 Einwohner)	20,36
Gemeinde Klaus/Pyhrnbahn	(1.099 Einwohner)	10,18
Gesamt	(10.792 Einwohner)	100,00

- 3.) Die sich aus der Erfüllung des Verbandszweckes ergebenden Gesamteinnahmen im Sinne des § 15 werden nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:
 - a.) Bonus für die Standortgemeinde St. Pankraz 10 %
 - b.) 90 % der Gesamteinnahmen werden nach dem Aufwendungsschlüssel aufgeteilt:

Mitglieder		Anteile in Prozent
Gemeinde St. Pankraz	(372 Einwohner)	3,44
Gemeinde Roßleithen	(1.770 Einwohner)	16,40
Gemeinde Hinterstoder	(1.035 Einwohner)	9,59
Gemeinde Vorderstoder	(739 Einwohner)	6,85
Gemeinde Windischgarsten	(2.104 Einwohner)	19,50
Gemeinde Edlbach	(686 Einwohner)	6,36
Gemeinde Rosenau/Hengstpaß	(790 Einwohner)	7,32
Gemeinde Spital/Pyhrn	(2.197 Einwohner)	20,36
Gemeinde Klaus/Pyhrnbahn	(1.099 Einwohner)	10,18
Gesamt	(10.792 Einwohner)	100,00

Soweit keine abweichenden Vereinbarungen durch die Verbandsversammlung getroffen werden, sind alle Aufwendungen und Einnahmen des Verbandes nach Maßgabe der obigen Aufteilungsschlüssel auf die Mitglieder zu verteilen.

II. AUFGABEN DES VERBANDES

§ 4

Verbandszweck

Der Zweck des Verbandes ist die Sicherung der regionalen Wirtschaftsstruktur. Dieser Zweck wird durch folgende Aufgaben gewährleistet:

- die Planung gemeinsamer Betriebsansiedlungsgebiete
- die Teilung von Kosten und Erträgen
- die Gestaltung gemeinsamer Marketingmaßnahmen
- die gemeinsame Entscheidung über die jeweilige Ansiedlung eines Unternehmens

§ 5

Erschließung des Betriebsansiedlungsgebietes

- 1.) Um die finanzielle Belastung der Gemeinden in Grenzen zu halten, erfolgt die Erschließung abschnittsweise und entsprechend dem zu erwartenden Bedarf.
- 2.) Der Verband erschließt das Betriebsansiedlungsgebiet, dies betrifft die innere und äußere Verkehrserschließung, die Wasser- und Abwasserentsorgung und die Anbindung an Energieträger (Strom, Gas).

III. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 6

Organe des Verbandes

- 1.) Organe des Verbandes sind:
 - a.) Die Versammlung
 - b.) Der Vorstand
 - c.) Der Obmann
- 2.) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Obmann und Obmann-Stellvertreter sowie der Kostenersatz für die Mitglieder der Versammlung wird durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt.

§ 7 Verbandsversammlung

- 1.) In der Verbandsversammlung haben alle Verbandsmitglieder Sitz und Stimme.
- 2.) Die Zahl der Stimmen in der Verbandsversammlung wird mit 9 festgesetzt.
- 3.) Die auf die einzelnen Mitglieder entfallende Zahl der Stimmen wird festgesetzt:
 - a.) Edlbach 1 Stimme
 - b.) Hinterstoder 1 Stimme
 - c.) Klaus 1 Stimme
 - d.) Rosenau 1 Stimme
 - e.) Roßleithen 1 Stimme
 - f.) Spital/Pyhrn 1 Stimme
 - g.) St. Pankraz 1 Stimme
 - h.) Vorderstoder 1 Stimme
 - i.) Windischgarsten 1 Stimme
- 4.) Jede Gemeinde entsendet aus ihrem Gemeinderat in die Verbandsversammlung so viele Bevollmächtigte, als ihr Stimmen zustehen. Für jeden Bevollmächtigten kann auch ein Stellvertreter bestellt werden.
- 5.) Die Verbandsversammlung ist durch den Obmann mindestens einmal jährlich zur Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag, den Nachtragsvoranschlag und den Jahresrechnungsabschluss nachweislich einzuberufen. Überdies ist die Verbandsversammlung einzuberufen, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen, wenn Verbandsvorstandsmitglieder, die zusammen wenigstens 1 Drittel der Stimmen vertreten, es verlangen.
- 6.) Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich zu verständigen.
- 7.) Zur Vorbereitung von Beschlüssen können der Verbandsversammlung Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.
- 8.) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder, die mehr als der Hälfte der Stimmen auf sich vereinen. Für die Gültigkeit des Beschlusses genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die Beschlussfähigkeit einer ordnungsgemäß einberufenen Verbandsversammlung nicht erreicht, so kann die Verbandsversammlung mit der gleichen Tagesordnung abermals einberufen werden. Dafür genügt eine Einberufungsfrist von einer Woche. Die neuerliche Einberufung hat den ausdrücklichen Hinweis zu enthalten, dass die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder gegeben sein wird. Schon die erste Einberufung kann eine solche Alternativeinberufung enthalten.
- 9.) Beschlüsse über die Änderungen der Satzungen, des Maßstabes für die Aufteilung der Aufwendungen und Einnahmen, über die Auflösung des Verbandes, über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Verband bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.
- 10.) Im übrigen gelten für die Ausübung des Stimmrechtes die entsprechenden Bestimmungen der Oö. GemO. 1990.

- 11.) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Obmann und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und der wesentliche Beratungsverlauf aufzunehmen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung nachweislich zuzustellen. Die Mitglieder können bis zur nächsten Sitzung Einwendungen erheben, worüber die Verbandsversammlung Beschluss zu fassen hat.
- 12.) Die Namen der für den Verband Zeichnungsberechtigten sind dem Amt der OÖ. Landesregierung (Aufsichtsbehörde) bekanntzugeben.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

- 1.) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest, entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse. Die Verbandsversammlung ist zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Obmannes oder Vorstandes gegeben ist.
- 2.) Der Verbandsversammlung sind insbesondere vorbehalten:
 - a.) Die Wahl und die Abberufung des Obmannes, des Obmann-Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes.
 - b.) Änderung der Satzungen, die Erlassung von Verordnungen, die Ausübung der in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse.
 - c.) Die Beschlussfassung über Anträge an die verbandsangehörigen Gemeinden betreffend einer Änderung der Vereinbarung, insbesondere betreffend dem Beitritt einer Gemeinde sowie die Auflösung des Verbandes.
 - d.) Die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan.
 - e.) Die Festsetzung von Gebühren und Entgelten für die Benützung von Einrichtungen und Anlagen des Verbandes.
 - f.) Die Beschlussfassung über den Kostenersatz oder die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Kostenanteile (Vorauszahlungen) und Einnahmenanteile.
 - g.) Die Bestellung von Ausschüssen.
 - h.) Die Erlassung von Richtlinien über die Ansiedlung von Betrieben.
 - i.) Die Beschlussfassung über Bauvorhaben, Bauentwürfe, Vergabe von Bauaufträgen, soweit bei letzteren die Auftragssumme S 1 Mio. übersteigt.
 - j.) Der Ankauf und Verkauf von Grundstücken.
 - k.) Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen.
- 3.) Die Verbandsversammlung kann die nähere Ausführung der allgemeinen Beschlüsse gem. Abs. 2 allgemein oder im einzelnen Fall auf den Vorstand übertragen.

§ 9

Aufgaben, Wirkungsbereich und Organisation des Vorstandes

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter und 7 weiteren Vorstandsmitgliedern, wobei jedem Verbandsmitglied ein Sitz im Vorstand zusteht. Gleichzeitig ist von jedem Verbandsmitglied ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung bei Sitzungen namhaft zu machen.

- 2.) Der Vorstandsvorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, oder wenn dies von einem Vorstandsmitglied verlangt wird, vom Obmann einzuberufen.
- 3.) Der Vorstandsvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern beschlussfähig.
- 4.) Der Vorstand beschließt mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit.
- 5.) Der Obmann stimmt mit
- 6.) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu zeichnen ist.
- 7.) Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte in OÖ. gewählt. Endet die Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes als Vertreter der ihn entsendenden Gebietskörperschaft oder legt ein Vorstandsmitglied seine Funktion zurück, ist eine Nachwahl für die restliche Funktionsdauer des Vorstandes vorzunehmen.
- 8.) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen alle nicht ausdrücklich anderen Verbandsorganen vorbehaltenen Angelegenheiten.
- 9.) Insbesondere obliegt dem Vorstand:
 - a) Die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzungen und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien. Es erfolgt die Vorberatung der in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallenden Angelegenheiten.
 - b) Die Verfassung des Jahresvoranschlags und Jahresrechnungsabschlusses.
 - c) Die Beschlussfassung in allen das Personal des Verbandes betreffenden Angelegenheiten.
 - d) Die Entscheidung über die Ansiedlung von Betrieben entsprechend der zu erlassenden Richtlinien durch die Verbandsversammlung.

§ 10

Bestellung und Wirkungsbereich des Obmannes

- 1.) Der Obmann wird aus den Vorstandsmitgliedern auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte OÖ. durch die Verbandsversammlung gewählt.
- 2.) Dem Obmann obliegen:
 - a) Die Vertretung des Verbandes nach außen.
 - b) Die Besorgung der behördlichen Aufgaben des Gemeindeverbandes.
 - c) Die Einberufung und Leitung der Verbandsversammlung und des Vorstandssitzung.
 - d) Die Zeichnung für den Verband; Urkunden über Rechtsgeschäfte des Verbandes sind, soweit es nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, vom Obmann und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterfertigt.
 - e) Die Besorgung der laufenden Geschäfte.
 - f) Die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes.
 - g) Der Obmann ist befugt, anstelle der Kollegialorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hievon hat der dem jeweils zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten.
 - h) Bei vorübergehender Verhinderung des Obmannes, bei dauernder bis zur Wahl des neuen Obmannes, obliegen die Aufgaben des Obmannes dem Obmann-Stellvertreter.

- i) Dem Obmann obliegt die laufende Geschäfts und Betriebsführung. Hiezu zählen auch alle erforderlichen Anschaffungen und Tätigkeiten von Ausgaben im Rahmen des Jahresvoranschlags, sofern sie im Einzelfall den Betrag von 1 % der ordentlichen Einnahmen des Jahresvoranschlags nicht überschreiten und höchstens aber S 100.000,00 betragen.

§ 11 Entscheidung in Streitfällen

Auf Antrag des Verbandes oder einer verbandsangehörigen Gemeinde entscheidet die OÖ. Landesregierung über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis.

§ 12 Bedienstete des Verbandes

Der Verband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen.

IV. FINANZEN UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

§ 13 Geschäftsgebarung, Jahresvoranschlag, Jahresrechnungsabschluss und Rechnungsprüfung

Für die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung des Verbandes gelten die Bestimmungen des vierten und fünften Hauptstückes der Oö. GemO. 1979 mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 70 - 72, des § 82, des § 88 und des § 91 Abs. 1 und 3 sinngemäß. § 76 Abs. 2 der Oö. GemO. 1979 gilt mit der Maßgabe sinngemäß, dass der Voranschlagsentwurf nur auszugsweise unter Angabe der wesentlichen Daten einem jeden Mitglied der Verbandsversammlung zu übermitteln ist.

§ 14 Finanzbedarf

Der Finanzbedarf des Verbandes wird durch Erträge aus dem Vermögen, durch öffentliche Zuschüsse von Bund, EU sowie Land OÖ. oder sonstige Zuschüsse Dritter, durch Beiträge der Verbandsmitglieder und durch Aufnahme von Krediten getilgt.

§ 15 Aufteilung und Abführung von Erträgen

- 1.) Die Gemeinde St. Pankraz ist verpflichtet, das Kommunalsteueraufkommen aus dem Betriebsansiedlungsgebiet jeweils zu Quartalsende, entsprechend den tatsächlichen Steuereingängen, an den Verband abzuführen.

- 2.) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei wesentlicher Änderung der Finanzverfassung der Gemeinden bzw. des Finanzausgleichsrechtes die in Abs. 1 angeführten Bedingungen in einer dem Geist und wirtschaftlichen Zweck dieser Satzung entsprechenden Weise zu fassen.
- 3.) Durch die Verbandsmitglieder sind die erforderlichen Aufwendungen entsprechend dem Aufwendungsschlüssel gem. § 3 zuzuführen.
- 4.) Der Verband hat sämtliche Einnahmen an die Verbandsmitglieder entsprechend dem Einnahmenschlüssel gem. § 3 abzuführen.

V. AUSTRITT VON MITGLIEDERN UND AUFLÖSUNG DES VERBANDES

§ 16 Austritt von Mitgliedern

Ein Austritt eines Mitgliedes kann nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen erfolgen, aus denen die Mitgliedschaft einem Mitglied nicht mehr weiter zugemutet werden kann. Ein ausgetretenes Mitglied haftet dem Verband für die bis zu seinem Austritt entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter. Das ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch auf eine Vermögensauseinandersetzung. Die Verbandsversammlung setzt die näheren Regelungen für das Austreten fest.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes ist nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden möglich und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Falle der Auflösung wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Mitgliedern gem. dem Schlüssel in § 3 aufgeteilt. Verbleibende Schulden gehen auf die Verbandsmitglieder gem. dem Schlüssel in § 3 über.

VI. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 18 Aufsicht über den Verband

Mit der Aufsicht über den Verband ist das Land OÖ. nach den Bestimmungen des VII. Hauptstückes der OÖ. Gemeindeordnung 1990 befaßt.